

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Subventionen und sonstigen Vergünstigungen, zur Erhöhung der Postablieferung sowie zur Klarstellung von Wohngeldregelungen (Subventionsabbaugesetz — SubvAbG)
— Drucksachen 9/92, 9/217 —

A. Problem

Die öffentliche Kreditaufnahme soll in einem mittelfristigen Zeitraum schrittweise und im Einklang mit gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen vermindert werden. Nach der Erhöhung von Mineralöl- und Branntweinsteuer sollen Subventionen und sonstige Vergünstigungen abgebaut und die Postablieferung erhöht werden.

B. Lösung

Die Vorlage der Bundesregierung soll im wesentlichen unverändert übernommen werden, insbesondere sollen

- die Gasölverbilligung für die Landwirtschaft stufenweise auf nachträgliche Zahlung umgestellt werden,
- die Gasölbetriebsbeihilfe für den Schienenverkehr und für den öffentlichen Personenverkehr stufenweise abgebaut werden,
- ein Anfang zum Abbau der Mineralölsteuerbegünstigung im Flugverkehr erfolgen,
- die Vergünstigungen des Spar-Prämiengesetzes auslaufen, die Prämie für das Bausparen auf 14 v. H. gesenkt und dabei die Mindestfestlegungsfrist für unechte Bausparer auf zehn Jahre angehoben werden und die Kumulierung von Arbeitnehmer-Sparzulage und verbliebenen Prämien beseitigt werden,
- die Steuervergünstigung für wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Nebentätigkeit nach § 34 Abs. 4 EStG aufgehoben werden,

- die steuerlichen Vorteile einzelner Arten von Kreditinstituten aufgehoben werden,
- der Aufwand für das Branntweinmonopol eingeschränkt werden,
- die Zuschüsse für den Absatzfonds der Landwirtschaft entfallen und die Zinseinkünfte der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die bisher als Zuschuß des Bundes dem Absatzfonds zugeflossen sind, im Bundeshaushalt vereinnahmt werden,
- die Postablieferung auf 10 v. H. erhöht werden.

Die Änderungsempfehlungen des Ausschusses betreffen

- eine Folgeänderung aus der Änderung der Sparförderung für Entwicklungshelfer,
- die Berücksichtigung einer Besonderheit für Sparkassen in der Rechtsform einer Stiftung,
- eine Entschärfung der Neuregelung des Branntweinmonopolgesetzes für außerhalb eines Brennrechts hergestellten Alkohol (§ 72 b) sowie eine Weine betreffende Anpassung an EG-Recht,
- eine Überarbeitung der für das Wohngeld vorgesehenen Klarstellungen.

Bei Enthaltung der CDU/CSU angenommen

C. Alternativen

Die Opposition hält den Abbau von Subventionen und anderen Ausgaben ebenfalls für dringlich, die getroffene Auswahl jedoch nicht in allen Punkten für richtig. Einwendungen bestehen insbesondere hinsichtlich der Gasölbeihilfen, der Art des Eingriffs in den Vermögensbildungsbereich, einer von einer Novelle des Kreditwesengesetzes isolierten Steuermehrbelastung bei Kreditinstituten, der Strukturveränderung des Branntweinmonopols sowie der erhöhten Belastung der Post, die nichts mit einem Abbau von Subventionen zu tun hat.

D. Kosten

Die Vorschläge des Ausschusses lassen die in der Regierungsvorlage enthaltene Schätzung unberührt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksachen 9/92, 9/217 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. April 1981

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier
Vorsitzende

Dr. Spöri
Berichterstatte

Dr. von Wartenberg

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum Abbau von Subventionen und sonstigen Vergünstigungen, zur Erhöhung der Postablieferung sowie zur Klarstellung von Wohngeldregelungen (Subventionsabbaugesetz — SubvAbG)

— Drucksache 9/92 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Subventionen und sonstigen Vergünstigungen, zur Erhöhung der Postablieferung sowie zur Klarstellung von Wohngeldregelungen (Subventionsabbaugesetz — SubvAbG)

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Subventionen und sonstigen Vergünstigungen, zur Erhöhung der Postablieferung sowie zur Klarstellung von Wohngeldregelungen (Subventionsabbaugesetz — SubvAbG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft

Artikel 1

unverändert

(1) Das Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gasöl im Sinne dieses Gesetzes sind Mineralöle, die der zusätzlichen Vorschrift 1 F zu Kapitel 27 des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 3000/80 des Rates vom 28. Oktober 1980 (Abl. EG Nr. L 315) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif entsprechen, und die ihnen im Siedeverhalten entsprechenden Mineralöle der Nr. 27.07 G des Zolltarifs.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Zuständigkeit

Zuständig für Anträge nach diesem Gesetz ist die nach Landesrecht zuständige Behörde, in

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

deren Bezirk der Betrieb liegt. Hat der Inhaber eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 und 2 (Begünstigter) seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und führt er im Geltungsbereich dieses Gesetzes Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 aus, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Arbeiten durchgeführt werden.“

3. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Bezugsnachweis

Der Begünstigte hat sich Quittungen oder Lieferbescheinigungen über das insgesamt für begünstigte und nichtbegünstigte Zwecke bezogene Gasöl ausstellen zu lassen, welche die Anschriften des Empfängers und des Lieferers, das Datum der Lieferung, die gelieferte Gasölmenge und den zu zahlenden Betrag enthalten. Er hat die Bezugsnachweise, sofern er sie einem Antrag nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht beigelegt, oder nach Rückgabe durch die zuständige Behörde vom Ende des Bezugsjahres an drei Jahre lang geordnet aufzubewahren. Andere Vorschriften über die Aufbewahrung von Belegen und Aufzeichnungen bleiben unberührt.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1

aa) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Inhaber von Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 haben ein Verwendungsbuch für Gasöl mit Haupt- und Durchschreibebölgern zu führen, in dem die Raummenge des beim Betrieb der Schlepper, Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge verbrauchten Gasöls anzuschreiben ist.“

bb) wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann an Stelle des Verwendungsbuches andere Aufzeichnungen zulassen, wenn der Verwendungsnachweis dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Verwendungsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen sind am Schluß des Kalenderjahres abzuschließen. Begünstigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, haben das Verwendungsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen nach Beendigung ihrer Arbeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes, spätestens am Schluß des Kalenderjahres, abzuschließen.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Antrag auf Verbilligung

(1) Der Antrag auf Gewährung der Verbilligung für ein Kalenderjahr (Abrechnungszeitraum) ist bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde zu stellen. Bei unverschuldeter Versäumnis der Frist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Quittungen oder Lieferbescheinigungen (§ 7) über das im Abrechnungszeitraum insgesamt bezogene Gasöl;
2. das Verwendungsbuch oder der buchmäßige Nachweis, soweit der Antragsteller zu deren Führung verpflichtet ist (§ 8).

(3) Antragsberechtigt ist der Begünstigte. Wechselt innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Inhaber eines Betriebes, so bleibt der alte Inhaber für die Zeit bis zum Inhaberwechsel Begünstigter.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Gewährung der Verbilligung

Die zuständige Behörde setzt die jährliche Verbilligung nach dem nachgewiesenen begünstigten Verbrauch an Gasöl im Abrechnungszeitraum fest und erteilt hierüber dem Begünstigten einen Bescheid. Der Antrag ist abzulehnen, soweit ein ordnungsgemäßer Nachweis (§§ 7 und 8) nicht geführt ist. Der Verbilligungsbetrag wird bis zum 1. Juli des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres gezahlt.“

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Rückzahlung der Verbilligung

Zu Unrecht gewährte Verbilligungsbeträge sind auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 6 v. H. zu verzinsen.“

9. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „Anerkennung und für die“ gestrichen.

10. § 13 wird aufgehoben.

11. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesmi-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren, auch für den Fall des Überganges eines Betriebes auf einen Rechtsnachfolger, und über die Abgrenzung des Kreises der Berechtigten und die Art der begünstigten Arbeiten in Zweifelsfällen zu erlassen.“

12. § 15 wird aufgehoben.

(2) Zur Vermeidung von Härten infolge der Umstellung auf nachträgliche Zahlung der Verbilligung wird folgende Übergangsregelung getroffen:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 des durch dieses Gesetz geänderten Gasöl-Verwendungsgesetzes—Landwirtschaft ist im Jahr 1981 der Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember der maßgebliche Abrechnungszeitraum. Für diesen Zeitraum wird die Verbilligung abweichend von § 10 des Gasöl-Verwendungsgesetzes—Landwirtschaft auf der Grundlage von einem Drittel des für das Kalenderjahr 1981 nachgewiesenen begünstigten Verbrauchs festgesetzt.
2. Begünstigten, denen Verbilligung für das Jahr 1981 nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz—Landwirtschaft in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bewilligt worden ist, wird am 1. Juli 1982 eine Vorauszahlung auf die am 1. Juli 1983 fällige Verbilligung gezahlt. Die Vorauszahlung wird auf der Grundlage von einem Drittel des für das Jahr 1981 nachgewiesenen begünstigten Verbrauchs festgesetzt. Zu Unrecht gewährte Vorauszahlungsbeträge einschließlich 6 vom Hundert Zinsen vom Tage der Auszahlung an sind auf Anforderung zurückzahlen.
3. Bescheide über Verbilligungsansprüche, die für das Kalenderjahr 1981 nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz—Landwirtschaft in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen worden sind, gelten soweit sie Teilbeträge für den Monat Oktober 1981 betreffen, als aufgehoben. Diese Teilbeträge werden nicht ausbezahlt.
4. Zu hoch oder zu niedrig festgesetzte Verbilligungsmengen aus Zeiträumen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz—Landwirtschaft in der bis dahin geltenden Fassung auszugleichen. Dabei werden im Jahr 1981 für den Zeitraum vom 1. Januar 1981 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zwei Drittel des für das Kalenderjahr 1981 nachgewiesenen begünstigten Verbrauchs zugrunde gelegt.
5. Anträge, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Jahre 1981 und 1982 bereits gestellt waren, gelten auch nach neuem Recht. Die den Anträgen nach § 9 Abs. 2 beizufügenden Quittungen oder Lieferbescheinigungen über das in dem Abrechnungszeitraum insgesamt bezogene Gasöl und

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

sonstigen Unterlagen sind der zuständigen Behörde für das Jahr 1981 bis zum 15. Februar 1982 und für das Jahr 1982 bis zum 15. Februar 1983 nachzuliefern.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des durch Absatz 1 geänderten Gasöl-Verwendungsgesetzes—Landwirtschaft in der vom Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Dabei kann auch die Paragraphenfolge geändert werden.

Artikel 2

Verkehrsfinanzgesetz 1955

Das Verkehrsfinanzgesetz 1955 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt III Artikel 4

1. erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Eine Betriebsbeihilfe für versteuertes Gasöl wird gewährt an Inhaber von Verkehrsbetrieben für das Gasöl, das bis zum 30. Juni 1983 zum Betrieb von schienengebundenen Fahrzeugen verwendet wird.“,

2. erhält Absatz 3 Satz 3 folgende Fassung:

„Dabei werden für je 100 Kilogramm des Verbrauches

— bis zum 30. Juni 1981 49,65 Deutsche Mark,

— bis zum 30. Juni 1982 33,10 Deutsche Mark und

— bis zum 30. Juni 1983 16,55 Deutsche Mark angesetzt.“

Artikel 3

Verkehrsfinanzgesetz 1971

Das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „verbraucht“ eingefügt: „bis zum 30. Juni 1983“.

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dabei werden für je 100 Kilogramm des Verbrauchs in den Fällen des Absatzes 1

1. für Gasöl bis zum 30. Juni 1981 49,65 Deutsche Mark, bis zum 30. Juni 1982 33,10 Deutsche Mark und bis zum 30. Juni 1983 16,55 Deutsche Mark,

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. für Flüssiggas und Erdgas bis zum 30. Juni 1981 61,25 Deutsche Mark, bis zum 30. Juni 1982 40,80 Deutsche Mark und bis zum 30. Juni 1983 20,40 Deutsche Mark
angesetzt.“

2. Artikel 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Mehraufkommen ist im übrigen, soweit es — mit Ausnahme der Betriebsbeihilfen für Fahrzeuge der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost — bei Verbrauch

1. bis zum 30. Juni 1981 einen Anteil von 43,65 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl und 61,25 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas,
2. bis zum 30. Juni 1982 einen Anteil von 33,10 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl und 40,80 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas,
3. bis zum 30. Juni 1983 einen Anteil von 16,55 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl und 20,40 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas
der nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 zu leistenden Betriebsbeihilfen sowie
4. bis zum 31. Dezember 1982 einen Anteil von 20,90 Deutsche Mark und
5. bis zum 31. Dezember 1983 einen Anteil von 16,55 Deutsche Mark

je 100 Kilogramm Gasöl der Betriebsbeihilfen für schienengebundene Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs übersteigt, zusätzlich zu den nach § 10 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), bereitgestellten Mitteln nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes zu verwenden.“

Artikel 4

Mineralölsteuergesetz

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „und als Luftfahrtbetriebsstoff“ gestrichen.
 - b) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

„4. als Luftfahrtbetriebsstoff

 - a) von Luftfahrtunternehmen, die Fluglinienverkehr (§ 21 Luftverkehrsgesetz) oder sonstigen öffentlichen und regelmäßigen Luftverkehr auf bestimmten Linien betreiben,

Artikel 4

Mineralölsteuergesetz

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom **20. März 1981** (BGBl. I S. 301), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen im direkten oder gebrochenen grenzüberschreitenden Verkehr ohne zusätzliche Zweckbestimmung,
- c) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.“

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „erlassen“ der Beistrich gestrichen und folgende Worte angefügt:

„sowie zu § 8 Abs. 3 Nr. 4 zur Sicherung der Steuerbelange und zur Vereinfachung des Verfahrens anzuordnen, daß

- a) Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrtbetriebsstoffe steuerfrei und versteuert verwenden, Luftfahrtbetriebsstoffe unversteuert beziehen und im Abrechnungswege monatlich nachträglich nach §§ 5 und 6 versteuern dürfen,
 - b) die Steuer für Luftfahrtbetriebsstoffe, die versteuert bezogen und für steuerfreie Flüge verwendet worden sind, zu erstatten oder zu vergüten ist,
 - c) Luftfahrtunternehmen oder Luftfahrzeugführer die beim Einflug in das Erhebungsgebiet mitgeführten Luftfahrtbetriebsstoffe dem Hauptzollamt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in völkerrechtlichen Verträgen zur Versteuerung anzumelden haben, das für den ersten angeflogenen Flugplatz, für den Ort der Landung außerhalb eines Flugplatzes oder bei Nichtlandung für den Ort einer Dienstleistung zuständig ist,“.
- b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „werden“ der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

„, und beim Erlöschen einer Erlaubnis den Verbrauch von Mineralölen unter den im Zeitpunkt des Bezuges geltenden Bedingungen ohne Steuerentrichtung zu gestatten.“

Artikel 5

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 702) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Sparbeiträge, die auf Grund von vor dem 13. November 1980 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, eine Prämie erhalten. Voraussetzung ist, daß

2. unverändert

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. die Sparbeiträge nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind,
 2. die Sparbeiträge nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird, und
 3. das maßgebende Einkommen des Sparerers die Einkommensgrenze (§ 1 a) nicht überschritten hat.“
2. In § 1 b wird Satz 2 gestrichen.
 3. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.
 4. In § 6 Abs. 1 Nr. 8 werden am Ende das Semikolon gestrichen und die folgenden Worte angefügt:
„oder wenn für Sparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückgezahlt oder nachträglich gewährt werden;“.
 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1980“ ersetzt.
 - b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden.
(3) Für die Kalenderjahre 1980 und 1981 sind § 1 b Satz 2 und § 2 Abs. 4 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 702) weiter anzuwenden.“
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 6

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 697), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Prämienberechtigte

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus eine Prämie erhalten. Voraussetzung ist, daß

1. die Aufwendungen nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Ar-

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- beitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird, und
2. das maßgebende Einkommen des Prämienberechtigten die Einkommensgrenze (§ 2 a) nicht überschritten hat.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird im Wortlaut vor Nummer 1 das Zitat „§ 1 Nr. 2“ durch das Zitat „§ 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
3. In § 2 b Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
5. In § 9 Abs. 1 Nr. 5 werden am Ende der Punkt gestrichen und die folgenden Worte angefügt:
- „oder wenn für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückgezahlt oder nachträglich gewährt werden.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1982“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) § 2 Abs. 2 Satz 3 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 12. November 1980 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.“
- c) Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

Artikel 7

Drittes Vermögensbildungsgesetz

§ 2 Abs. 1 Buchstaben a und b des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), erhalten folgende Fassung:

- „a) als Sparbeiträge des Arbeitgebers (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 des Spar-Prämiengesetzes), die nach den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes angelegt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen,
- b) als Aufwendungen des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angelegt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen.“

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 8

Artikel 8

Unterhaltssicherungsgesetz

unverändert

(1) § 7 Abs. 2 Nr. 7 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685) erhält folgende Fassung:

- „7. ein Sparförderungsbetrag bis zu 50 Deutsche Mark monatlich, wenn er nach den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes oder des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angelegt oder zur Erfüllung von Lebensversicherungsverträgen oder zugewillten Bausparverträgen verwendet wird; der Betrag ist von der Unterhaltssicherungsbehörde an den Vertragspartner des Wehrpflichtigen zu überweisen.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 8a

Entwicklungshelfer-Gesetz

In § 4 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel V § 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), erhält Nummer 1 folgende Fassung:

- „1. Unterhaltsgeld und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs (Unterhaltsleistungen) sowie ein Betrag von insgesamt bis zu 50 Deutsche Mark monatlich, wenn er nach den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes oder des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angelegt oder zur Erfüllung von Lebensversicherungsverträgen oder zugewillten Bausparverträgen verwendet wird; Geldleistungen zur Erfüllung dieser Verträge sind von dem Träger des Entwicklungsdienstes an den Vertragspartner des Entwicklungshelfers zu überweisen;“.

Artikel 9

Artikel 9

Einkommensteuergesetz**Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden am Ende der Nummer 2 das Wort „und“ durch ein Komma und am Ende der Nummer 3 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird.“

b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. In § 22 Nr. 4 werden am Ende des Buchstaben c der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe d gestrichen.	2. unverändert
3. § 34 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „vorbehaltlich der Absätze 3 und 4“ durch die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3“ ersetzt. b) Absatz 4 wird gestrichen.	3. unverändert
4. § 52 wird wie folgt geändert: a) Absatz 12 a erhält folgende Fassung: „(12 a) § 10 Abs. 2 Nr. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980, § 10 Abs. 2 Nr. 4 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden.“ b) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14 a eingefügt: „(14 a) § 10 Abs. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) ist für den Veranlagungszeitraum 1981 weiter anzuwenden.“ c) Dem Absatz 22 wird folgender Satz angefügt: „Für den Veranlagungszeitraum 1981 ist § 22 Nr. 4 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden.“ d) Folgender neuer Absatz 25 wird eingefügt: „(25) § 34 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) ist für den Veranlagungszeitraum 1981 weiter anzuwenden.“ e) Die Absätze 25 bis 25d werden Absätze 25 a bis 25 e.	4. § 52 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) unverändert c) unverändert d) Folgender neuer Absatz 25 a wird eingefügt: „(25 a) § 34 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) ist für den Veranlagungszeitraum 1981 weiter anzuwenden.“ e) Die Absätze 25 a bis 25 d werden Absätze 25 b bis 25 e.

Artikel 10

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird das Zitat „§ 23 Abs. 9“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 7“ ersetzt.
2. § 22 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 23 wird wie folgt geändert:

Artikel 10

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchstabe b erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
„fallen die Einkünfte in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer von der Körperschaftsteuer befreiten Stiftung oder in einer unter Staatsaufsicht stehenden und in der Rechtsform der Stiftung geführten Sparkasse an, ist Satz 1 anzuwenden.“

Entwurf

- a) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 4 bis 7.
- c) In dem neuen Absatz 7 werden die Worte „Absätze 6 und 7“ durch die Worte „Absätze 4 und 5“ ersetzt.
4. In § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Zitat „§ 23 Abs. 7“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 5“ ersetzt.
5. Dem § 54 werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:
- „(12) § 22 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.
- (13) § 7 Abs. 1, § 23 Abs. 4 bis 7 und § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden.“

Artikel 11

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. § 104 a Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 109 a wird aufgehoben.
3. § 124 erhält folgende Fassung:

„§ 124

Anwendung des Gesetzes

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1982 anzuwenden.“

Artikel 12

Gewerbsteuergesetz

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird das Zitat „§ 11 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „des Absatzes 5“ durch die Worte „des Absatzes 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 6 und 9 werden Absätze 4 bis 7.
- d) In dem neuen Absatz 7 werden die Worte „Absätze 6 und 7“ durch die Worte „Absätze 4 und 5“ ersetzt.
4. unverändert
5. Dem § 54 werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:
- „(12) § 22 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.
- (13) § 7 Abs. 1, § 23 Abs. 2 und 4 bis 7 sowie § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden.“

Artikel 11

unverändert

Artikel 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1981 anzuwenden.

(2) § 34 Abs. 3 ist auf Änderungen und Berichtigungen von Zerlegungsbescheiden anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1980 vorgenommen werden.“

Artikel 13

Gesetz über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *das Gesetz...* (BGBl. I S...), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesmonopolverwaltung kann unter Berücksichtigung des Bestandes und des voraussichtlichen Verbrauchs an Branntwein und nach den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln festsetzen, um wieviel Hundertteile das Brennrecht der einzelnen Brennereigruppen für das Betriebsjahr zu erhöhen oder zu kürzen ist. Dabei können Brennereien, die ihr für die Verarbeitung bestimmter Stoffe geltendes Brennrecht durch Verarbeitung anderer Stoffe nutzen, nur dann als besondere Brennereigruppe behandelt werden, wenn die anderweitige Nutzung zehn Hundertteile der Erzeugung im Jahresbrennrecht übersteigt. Das Brennrecht der einzelnen Brennerei darf nicht unter zehn Hektoliter Alkohol (hl A) gekürzt werden.“

2. § 56 wird aufgehoben.

3. Dem § 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Entgelte für die Übertragung von Brennrecht werden bei der Berechnung der Übernahmepreise nicht berücksichtigt.“

4. § 64 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesmonopolverwaltung setzt den Branntweingrundpreis (§ 65), die Abzüge und Zuschläge nach §§ 66, 69 Satz 2, §§ 72, 72 b, 73 und 74 sowie die Übernahmepreise und Abzüge oder Zuschläge nach § 72 a für ein Betriebsjahr fest und macht sie im Bundesanzeiger bekannt.“

5. § 65 erhält folgende Fassung:

„Branntweingrundpreis

§ 65

Der Branntweingrundpreis wird so festgesetzt, daß er die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Hektoliters Alkohol in gut geleiteten

Artikel 13

Gesetz über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. März 1981** (BGBl. I S. 301) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. § 65 erhält folgende Fassung:

„Branntweingrundpreis

§ 65

Der Branntweingrundpreis wird so festgesetzt, daß er die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Hektoliters Alkohol in gut geleiteten

Entwurf

Kartoffelbrennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von 50 hl Alkohol deckt, wobei davon auszugehen ist, daß bei angemessener Verwertung der Kartoffeln die Schlempe dem Brennereibesitzer in der Brennerei kostenfrei zur Verfügung bleibt. Die Kosten der Einlagerung der Kartoffeln in die Brennerei gehören nicht zu den Herstellungskosten.“

6. § 71 wird aufgehoben.

7. Nach § 72 a wird folgender § 72 b eingefügt:

„§ 72 b

(1) Die Übernahmepreise für Branntwein können gekürzt werden, soweit sie den nach § 90 festgesetzten regelmäßigen Verkaufspreis — ohne Branntweinsteuer — übersteigen. Die Herstellungskosten oder Selbstkostenpreise der Brennereien, die gleiche Rohstoffe am kostengünstigsten verarbeiten, dürfen dabei nicht unterschritten werden. Die Kürzung darf höchstens 5 vom Hundert der Übernahmepreise betragen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Kornbranntwein, der der nach § 82 zugelassenen Vereinigung überlassen wird.

(3) Brennereien können bei Kürzung der Übernahmepreise gegenüber der Bundesmonopolverwaltung auf die Nutzung ihres Jahresbrennrechts verzichten. Außerhalb des Brennrechts hergestellter Branntwein wird von der Bundesmonopolverwaltung nicht übernommen.“

Artikel 14

Absatzfondsgesetz

§ 10 Abs. 1 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109), erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Absatzfonds fließen zur Durchführung seiner Aufgaben Beiträge nach den folgenden Absätzen zu.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Kartoffelbrennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von 500 hl Alkohol deckt, wobei davon auszugehen ist, daß bei angemessener Verwertung der Kartoffeln die Schlempe dem Brennereibesitzer in der Brennerei kostenfrei zur Verfügung bleibt. Die Kosten der Einlagerung der Kartoffeln in die Brennerei gehören nicht zu den Herstellungskosten.“

6. unverändert

7. Nach § 72 a wird folgender § 72 b eingefügt:

„§ 72 b

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Brennereien können bei Kürzung der Übernahmepreise gegenüber der Bundesmonopolverwaltung auf die Nutzung ihres Jahresbrennrechts verzichten. Außerhalb des Brennrechts hergestellter Branntwein wird von der Bundesmonopolverwaltung nicht übernommen. **Solcher Branntwein darf nur bis zur Höhe des nicht genutzten Jahresbrennrechts zu einem in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchstabe d genannten Zweck abgegeben oder verwendet werden; der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“**

8. In § 151 Abs. 3 werden vor dem Wort „Likörweine“ das Wort „Weine“ und der Beistrich gestrichen.

9. In § 152 Nr. 2 werden das Wort „Weinen“ und der Beistrich danach gestrichen.

Artikel 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 15

Artikel 15

Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung

unverändert

§ 11 des Entschuldungsabwicklungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7812-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1968 (BGBl. I S. 859), wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Zinseinkünfte aus dem Zweckvermögen nach § 10 Abs. 3 fließen dem Bundeshaushalt zu.“
2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; dabei werden im ersten Satz nach dem Wort „soweit“ die Worte „im übrigen“ eingefügt.
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 16

Artikel 16

Postverwaltungsgesetz

unverändert

§ 21 Abs. 3 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1765), wird wie folgt geändert:

1. Der Ablieferungssatz „6 ²/₃ vom Hundert“ wird ersetzt durch „10 vom Hundert“.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, diesen Ablieferungssatz auf bis zu 6 ²/₃ vom Hundert zu ermäßigen.“

Artikel 17

Artikel 17

Wohngeldgesetz**Wohngeldgesetz**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741) wird wie folgt geändert:

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Jahr der Fertigstellung oder des entgeltlichen Erwerbs und in den sieben folgenden Jahren soll eine Belastung in Höhe des nach § 8 berücksichtigungsfähigen Höchstbetrages angenommen werden. § 7 Abs. 1 und 2 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

1. nur eine Belastung aus der Bewirtschaftung gegeben ist, oder
2. offensichtlich ein Wohngeld zu gewähren wäre, das die tatsächliche Belastung übersteigt.“

Nummer 1 entfällt

Entwurf

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) *Ist bei der Entscheidung über den Antrag auf Wohngeld zu erwarten, daß die Einnahmen im Bewilligungszeitraum niedriger sind als der nach Absatz 1 ermittelte Betrag, oder daß sie diesen Betrag um mehr als 15 vom Hundert übersteigen, so sind die zu erwartenden Einnahmen zugrunde zu legen.*“

Artikel 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 19

Inkrafttreten; Befristung der Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 14, 15 und 16 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nr. 1 tritt am 1. Tag des 4. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(4) Artikel 1 Abs. 2 tritt unbeschadet der durch ihn entstandenen Rechte und Pflichten mit Ablauf des Jahres 1984 außer Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) **Steht bei der Entscheidung über den Antrag auf Wohngeld die Höhe der Einnahmen im Bewilligungszeitraum fest, so sind diese zugrunde zu legen. Übersteigen die Einnahmen im Bewilligungszeitraum den nach Absatz 1 ermittelten Betrag nicht sehr erheblich, so ist Satz 1 nicht anzuwenden.**“

Artikel 18

unverändert

Artikel 19

Inkrafttreten; Befristung der Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2, **2a** und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) unverändert

(2a) Artikel 17 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) unverändert

(4) unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Spöri und Dr. von Wartenberg

I. Allgemeines

1.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/92 — wurde in der 19. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 1981 an den Finanzausschuß federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, an den Verteidigungsausschuß, an den Ausschuß für Verkehr, an den Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen, an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, ferner gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Innenausschuß hat sich gutachtlich beteiligt. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung — Drucksache 9/217 — wurde in der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. März 1981 überwiesen.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung am 18. Februar 1981; in seiner 6. Sitzung am 18. März 1981 und in seiner 9. und 10. Sitzung am 8. und 10. April 1981 beraten. Am 1. und 3. April 1981 hat der Finanzausschuß eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Der Verteidigungsausschuß hat seine Stellungnahme am 11. Februar 1981 abgegeben, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat seine Stellungnahme am 1. April 1981 abgegeben und am 8. April 1981 ergänzt, der Ausschuß für Wirtschaft, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der Ausschuß für Verkehr, der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen haben ihr mitberatendes Votum am 8. April 1981 abgegeben; der Innenausschuß hat seine gutachtliche Stellungnahme am 8. April 1981 abgegeben.

Über ein von den Beschlüssen des Finanzausschusses abweichendes Votum des Haushaltsausschusses würde gesondert berichtet werden.

2.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung will einen Anfang beim Abbau von Subventionen und sonstigen Vergünstigungen setzen, um die öffentliche Kreditaufnahme in einem mittelfristigen Zeitraum schrittweise und im Einklang mit gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu vermindern. Damit knüpft der Entwurf an die Erhöhung der Mineralöl- und Branntweinsteuer zum 1. April 1981 an, die dem Bundeshaushalt Mehreinnahmen sichert, und will gleichzeitig einen ersten Beitrag zum Abbau der Subventionierung des Ölverbrauchs leisten. Der Ab-

bau der Sparförderung, die Verminderung des Branntweinmonopolaufwands, das Entfallen der Zuschüsse für den Absatzfonds der Landwirtschaft, die Umstellung der Gasölbetriebsbeihilfe für die Landwirtschaft auf nachträgliche Zahlung sowie die Erhöhung der Postablieferung an den Bundeshaushalt sollen zur Konsolidierung der Bundesfinanzen beitragen. Der Wegfall der Einkommensteuervergünstigungen für bestimmte Nebentätigkeiten und die Beseitigung von Körperschaftsteuer-, Vermögensteuer- und Gewerbeertragsteuervorteilen bestimmter Arten von Kreditinstituten ist auch mit gewissem Ertrag- und Besitzsteuermehraufkommen für die Länder bzw. Gemeinden verbunden.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Regelungsziele des Gesetzentwurfs:

- stufenweise Umstellung auf nachträgliche Zahlung der Gasölverbilligung für die Landwirtschaft (Artikel 1);
- stufenweiser Abbau der Gasölbetriebsbeihilfe für den schienengebundenen und den öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße (Artikel 2 und 3);
- Beseitigung der Mineralölsteuerfreiheit zunächst des privaten Bedarfsflugverkehrs mit dem Ziel, im Rahmen europäischen Zusammenwirkens auch den innergemeinschaftlichen Fluglinienverkehr und den fluglinienähnlichen Verkehr in der Gemeinschaft in die Besteuerung einzubeziehen (Artikel 4);
- Auslaufen der Sparförderung nach dem Sparprämienengesetz, Absenken der Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz auf 14 v. H. unter Verlängerung der Festlegungsfrist für eine prämienschädliche Verwendung des Bausparguthabens durch unechte Bausparer auf zehn Jahre, ferner Fortfall der Kumulierungsmöglichkeit von Arbeitnehmer-Sparzulage und bis zum Auslaufen fortbestehender Sparprämie auf Altverträge bzw. von Sparzulage und Bauspar-Prämie (Artikel 5 bis 8) oder von Sparzulage und Sonderausgabenabzug (Artikel 9);
- Fortfall der Einkommensteuer-Tarifvergünstigung für wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Nebentätigkeitseinkünfte der Freiberufler und Arbeitnehmer (Artikel 9);
- Beseitigung bestimmter Vergünstigungen bei der Körperschaft- und Gewerbeertragsteuer sowie bei der Vermögensteuer durch bewertungsrechtliche Vergünstigungen für einzelne Arten von Kreditinstituten (Artikel 10 bis 12);
- Verminderung der Verluste des Branntweinmonopols durch Festsetzung der Jahresbrennrechte nicht nur nach der Bestands- und Absatzlage der Bundesmonopolverwaltung, sondern auch unter

Berücksichtigung ihrer Finanzlage sowie durch die mögliche Kürzung der Übernahmepreise sowie Fortfall des Süddeutschen Zuschlags (Artikel 13);

- Entfallen der Zuschüsse für den Absatzfonds der Landwirtschaft (Artikel 14) und Vereinnahmen der Zinseinkünfte aus dem Vermögen der landwirtschaftlichen Rentenbank, welche bisher dem Absatzfonds als Zuschuß des Bundes zugeflossen sind, im Bundeshaushalt (Artikel 15);
- Erhöhung der Postablieferung an den Bundeshaushalt auf 10 v. H. der Betriebseinnahmen der Deutschen Bundespost (Artikel 16);
- Klarstellungen im Wohngeldgesetz, um sozial ungerechtfertigte Wohngeldleistungen zu vermeiden und so sicherzustellen, daß der mit der Fünften Novelle zum Wohngeldgesetz beschlossene Kostenrahmen für das Wohngeld eingehalten wird (Artikel 17).

3.

Der Ausschuß hat eine öffentliche Anhörung durchgeführt, bei der folgende Verbände und Interessengruppen Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt vorzutragen:

Bundesverband der deutschen Industrie
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher
 Bund der Steuerzahler e. V.
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
 Deutscher Beamtenbund
 Deutsche Steuergewerkschaft
 Bundessteuerberaterkammer
 Deutscher Steuerberaterverband
 Bundesverband der Steuerberater
 Bundesrechtsanwaltskammer
 Deutscher Städtetag
 Deutscher Städte- und Gemeindebund
 Deutscher Landkreistag
 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
 Deutscher Naturschutzring
 Deutscher Bauernverband
 Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie
 Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe
 Bundesverband deutscher Omnibusunternehmer
 Bundesverband Deutscher Eisenbahnen

Vorstand der Deutschen Bundesbahn
 Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrt-Unternehmen
 Deutscher Aero Club
 Aktionsgemeinschaft Allgemeine Luftfahrt
 Verband der Allgemeinen Luftfahrt AOPA-Germany
 Arbeitsgemeinschaft deutscher Verkehrsflughäfen
 Bundesverband deutscher Banken
 Deutscher Sparkassen- und Giroverband
 Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
 Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband
 Verband öffentlicher Banken
 Verband der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken
 Verband privater Hypothekendarlehenbanken
 Geschäftsstelle der Öffentlichen Bausparkassen
 Verband der Privaten Bausparkassen
 Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften
 Arbeitskreis zur Förderung der Aktie
 Verband der deutschen freien öffentlichen Sparkassen
 Verband der Lebensversicherungsunternehmen
 Deutscher Künstlerbund
 Freier Deutscher Autorenverband
 Wissenschaftsrat
 Deutsche Forschungsgemeinschaft
 Max-Planck-Gesellschaft
 Westdeutsche Rektorenkonferenz
 Hochschulverband
 Hochschullehrerbund
 Deutscher Volkshochschul-Verband
 Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien
 Deutsche Vereinigung zur Förderung der Weiterbildung von Führungskräften (Wuppertaler Kreis)
 Leiterkreis der Evangelischen Akademien in Deutschland
 Leiterkreis der Katholischen Akademien
 Berufsbildungswerk des DGB
 Bildungswerk der DAG
 Börsenverein des Deutschen Buchhandels

Bundesverband Bildender Künstler
 Deutscher Musikrat
 Deutsche Orchestervereinigung im DGB
 Deutscher Bühnenverein
 Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger i. d. Gewerkschaft Kunst des DGB
 REFA-Institut
 Deutscher Richterbund
 Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger
 Verband Deutscher Zeitschriftenverleger
 Bundesverband der Deutschen Spirituosenindustrie
 Bundesverband Deutscher Kornbrenner
 Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner
 Verband der Weinbrennereien
 Bundesverband Deutscher Kartoffelbrenner
 Bundesverband der Obstverschlußbrenner
 Rum-Union Deutschland
 Bundesverband der Deutschen Hefeindustrie und der melasseverarbeitenden Brennereien
 Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels
 Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Spiritus-Industrie
 Interessengemeinschaft Nordbayer. Kartoffelbrenner
 Verband der Postbenutzer
 Deutsche Postgewerkschaft
 Verband bayer. landw. Brennereien
 Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
 Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung
 Ring Deutscher Makler
 Mineralölwirtschaftsverband
 Bundesverband der Selbständigen
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.
 Deutscher Bundeswehrverband
 Deutscher Anwaltverein

Bei der öffentlichen Anhörung machten sich zum Sprecher für eine grundsätzliche Bewertung des Subventionsabbau-Vorhabens der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Bundesverband der Deutschen Industrie. Grundsätzlich nahmen auch die Gewerkschaften und andere Interessenvertreter Stellung, wobei ein Subventionsabbau allseits begrüßt oder jedenfalls in der gegenwärtigen Lage als

unumgänglich anerkannt wurde. Namentlich die Wirtschaft sprach sich für Subventionsabbau aus, da sich Subventionen für die Wirtschaft nach den Erfahrungen weniger den Strukturwandel erleichternd als im Hemmen des Spiels der freien Kräfte strukturverkrustend ausgewirkt hätten. Die Kritik richtete sich vor allem gegen die Auswahl der für den Abbau ausgewählten Subventionstatbestände. Alternativ hat die Wirtschaft als Sofortmaßnahme eine lineare Senkung aller Subventionen vorgeschlagen und der Befristung aller Subventionen einem ihrer Auffassung nach unkoordinierten Eingriff in die Subventionslandschaft den Vorzug gegeben. Soweit wegen der Einbindung der deutschen Wirtschaft in die Weltwirtschaft ein Auskommen ohne Subvention nicht möglich werde, seien Prioritäten zu setzen, um die vorhandenen Subventionsmittel möglichst wirkungsvoll zu nutzen.

Die öffentliche Anhörung zu Einzelthemen gliederte sich in Stellungnahmen zur Subvention von Mineralölverwendungen (Artikel 1 bis 4), zur Sparförderung (Artikel 5 bis 8 und Artikel 9 Nr. 1), zur Nebentätigkeits-Einkommensteuervergünstigung (Artikel 9), zum Abbau der Ertrag- und Besitzsteuererleichterungen für bestimmte Kreditinstitute (Artikel 10 bis 12), zur Verminderung der Verluste des Branntweinmonopols (Artikel 13), zur Selbstfinanzierung des Absatzfonds (Artikel 14 und 15) und zur Erhöhung der Postablieferung (Artikel 16).

Artikel 1 bis 4

Der Deutsche Bauernverband schlug zur Abwendung von Nachteilen aus der vorgesehenen Zahlungsumstellung vor, das derzeitige Direktverbilligungsverfahren mit der Vereinfachung beizubehalten, daß die drei jährlichen Verbilligungsraten in einer Julizahlung zusammengefaßt werden. Verwendungsnachweiserleichterungen würden das Verfahren weiter vereinfachen. Am einfachsten aber wäre der Direktbezug gekennzeichneten Diesels sogleich zum heruntersubventionierten Preis.

Der Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Bundesverband deutscher Omnibusunternehmer sprachen sich entschieden gegen die „Umbuchung“ der Betriebsbeihilfe auf investive Zuschüsse nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz aus, weil diese Mittel in erster Linie in den Ausbau von Schienenwegen der Ballungsräume gingen; die auf Busse angewiesene Region außerhalb von Verdichtungsräumen, zu der noch mittlere Großstädte rechneten, würde, weil sie auf diese Weise zu kurz kommt, durch Fahrpreiserhöhungen und schlechtere Streckenbedienungen zusätzlich an Attraktivität verlieren und mit dem öffentlichen Personennahverkehr und dem privaten Linienverkehr keinen Anreiz weg vom mineralölintensiven Individualverkehr bieten können. Das private Omnibusgewerbe befürchtete zudem, daß der Wegfall der Betriebsbeihilfe voll zu Lasten der mittelständischen Unternehmer gehen werde, weil die Tarifierhebungen nicht durchsetzbar seien. Dies gelte namentlich im Sonderlinienberufsverkehr. Die Gewerkschaft der Eisenbahner sah ent-

sprechend negative regionalpolitische Auswirkungen, da insbesondere die Nebenstrecken der Deutschen Bundesbahn mit Diesel befahren werden, die Streckenbedienung verringert würde und damit die Attraktivität der Bahn gegenüber dem Individualverkehr für Personen und Güter verloren ginge, was zu noch dünneren Fahrplänen führen müßte. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands hatten auf die Bedeutung des öffentlichen Personenverkehrs als den möglichst attraktiv zu erhaltenden Verkehrsträger hingewiesen und sich zur Erhaltung des Vorsprungs gegenüber dem Individualverkehr für die Betriebsbeihilfe ausgesprochen. Die Vertreter des Naturschutzes könnten dem Wegfall der Gasölbetriebsbeihilfen für den Personennahverkehr zustimmen, wenn die freigesetzten Mittel wieder dem öffentlichen Personennahverkehr mit der Maßgabe der Förderung umweltfreundlicher Antriebsarten zufließen würden. Die Steuerpflicht der Luftfahrt wurde von ihnen sehr begrüßt. Dagegen hielten der Deutsche Aero Club, der Verband der Allgemeinen Luftfahrt, die Aktionsgemeinschaft Allgemeine Luftfahrt, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen, der Bundesverband Luftfahrtpersonal in Deutschland die Besteuerung eines kleinen Teils der Luftfahrt für fiskalisch unergiebig und verwaltungsaufwendig, für wettbewerbsverzerrend und bei der Verteuerung der Treibstoffe zwischen 30 v. H. für Flugbenzin und 60 v. H. für Kerosin existenzbedrohend und arbeitsplatzvernichtend.

Artikel 5 bis Artikel 9 Nr. 1

Alle Gruppen des deutschen Kreditgewerbes bezweifelten einhellig die Annahme des Gesetzentwurfs, daß die Sparfähigkeit und -willigkeit weitester Bevölkerungskreise sich so gefestigt habe, daß die Vermögensbildung breiter Schichten künftig ohne die bisherigen staatlichen Anreize voranschreiten werde. Dies treffe vor allem für junge Sparer und Arbeiter nicht zu. Insbesondere das Geldsparen gerate gegenüber der Sachvermögensanlage, die weiterhin von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten begünstigt werde, bei Geldwertschwund ins Hintertreffen. Ein Teil der Gewerkschaftssprecher lehnte das Reduzierungskonzept ab, insbesondere die Beseitigung der Doppelförderung der vermögenswirksamen Leistungen, auf die Lohnsteuer und Sozialabgaben entfallen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund sah sich in seiner Prioritätensetzung für das Bausparen bestätigt.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag stimmte zwar dem Wegfall der Spar-Prämie für das Kontensparen zu, setzte sich aber für eine Förderung des Sparens in Beteiligungswerten ein. Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher dagegen würde dem linearen Absenken der Prämie auf alle bisherigen Förderformen den Vorzug vor dem Wegfall der Spar-Prämie geben. Die privaten, die Landes- und öffentlichen Bausparkassen sahen sich vor allem durch den Wegfall der Doppelförderung betroffen, weil jeder zweite Bausparvertrag mit vermögenswirksamen Leistungen bespart wird und 40 v. H. der vermögenswirksamen Leistungen auf Bausparverträge gehen. Bei Wegfall der Doppelförderung sei auch die auf

zehn Jahre verlängerte Bindungsfrist für künftig insoweit prämielose Einzahlungen nicht gerechtfertigt, wie überhaupt die unechten Bausparer, auf die das Bausparsystem im Interesse der Wohnungsbauförderung genauso wie auf echte Bausparer angewiesen sei, nicht durch unüberschaubar lange Festlegungszeiten abgeschreckt werden sollten. Nach Überzeugung der Bausparkassen wird der beschäftigungspolitische Anreiz der von Bausparern bewirkten Wohnungsbaumaßnahmen zurückgehen und die Eingriffe in die Sparförderung höhere Steuerausfälle bei der Ertrag- und Umsatzsteuer des Baugewerbes und der Lohnsteuer seiner Beschäftigten auslösen als Haushaltersparnisse durch den Förderabbau eintreten werden.

Artikel 9 Nr. 2 und 3

Der Hochschullehrerbund, der Hochschulverband, der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger, der REFA-Verband, der Wuppertaler Kreis, der Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, der Deutsche Richterbund, der Deutsche Beamtenbund, der Bundesverband der Steuerberater, der Bundesverband Bildender Künstler, der Deutsche Musikrat, der Deutsche Bühnenverein und die den Kunstsektor vertretenden gewerkschaftlichen Organisationen sowie der Deutsche Industrie- und Handelstag erklärten einmütig die Streichung von § 34 Abs. 4 EStG als verfehlte Maßnahme. Hingewiesen wurde auf die Mehrbelastung der Verwerter von wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Leistungen; sie müßten ihren nebenberuflich Tätigen einen Ausgleich für den verschärften Steuerzugriff geben, was beispielsweise im Falle von Literatur mit geringen Auflagen oder von Bildungsmaßnahmen nicht erwirtschaftet werden könnte. Deshalb liefe der kulturelle Wirtschaftsbereich Gefahr, nicht nur diese nebenberuflichen Mitarbeiter teilweise zu verlieren, sondern würde auch weniger Meinungsvielfalt anbieten können und damit verarmen. Denn eine solche demotivierende Wirkung der Nebentätigkeitsbesteuerung hätte schwerwiegende Folgen für das geistige Schaffen und kulturelle Leben, wobei wegen der massiven Förderung des Musiklebens in der Deutschen Demokratischen Republik die Bundesrepublik ins Hintertreffen geraten könnte. Die Juristenausbildung käme ohne nebenberufliche Prüfer in große Schwierigkeiten, die berufsbegleitende Erwachsenenfortbildung würde im Angebot schlechter und teurer werden müssen. Einen besonderen Aspekt machte noch der Vertreter des Freien Deutschen Autorenverbandes für eigentlich im Hauptberuf schreibende Autoren deutlich, die um ihres Lebensunterhalts willen einer regelmäßig bezahlten Arbeit nachgehen müßten, aber auch, um die Zeit zum Schreiben zu erübrigen, als Arbeitnehmer unterdurchschnittlich verdienen würden; bei diesem Personenkreis wäre das Entfallen der Steuererleichterung existenzbedrohend.

Artikel 10 bis 12

Während das Privatbankengewerbe und der Ring Deutscher Makler die Beseitigung noch bestehender

Steuervergünstigungen bei der Körperschaftsteuer, den einheitswertabhängigen Steuern und der Gewerbebeitragsteuer für Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Zentralkassen für gerechtfertigt halten, weil die ursprünglichen Wettbewerbsnachteile dieser Kreditinstitutgruppen bereits ausgeglichen seien, haben sich die öffentlichen Banken, die kommunalen Spitzenverbände und die Volks- und Raiffeisenbanken insbesondere gegen die Anhebung des ermäßigten Körperschaftsteuersatzes von für Sparkassen und Landesbanken sowie für die Kreditgenossenschaften ausgesprochen. Der ermäßigte Körperschaftsteuersatz sei im bisherigen Umfang auch weiterhin erforderlich, um die strukturellen Nachteile dieser Kreditinstitute auszugleichen. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband verwies insbesondere auf das Anrechnungsverfahren bei der Körperschaftsteuer, das den Mitwettbewerbern in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft die Eigenkapitalbildung von außen erleichtere, während die Sparkassen, wolle man ihrer „Privatisierung“ vorbeugen, weiterhin in der Lage bleiben müßten, ihr Eigenkapital durch Selbstfinanzierung aufzubringen. Andernfalls werde nach der Sorge der kommunalen Spitzenverbände der öffentliche Auftrag der Sparkassen in Frage gestellt und eine Lockerung ihrer kommunalen Bindung mit einer dem Gemeinwohl abträglichen Umstrukturierung des Sparkassenwesens eingeleitet. Für die Landesbanken würde im Bereich des langfristigen Real- und Kommunalkreditgeschäfts die schon bestehenden Wettbewerbsnachteile gegenüber privaten Konkurrenzinstituten noch verstärkt werden. Das Privatbankgewerbe hingegen bezweifelte, daß die faktisch universell tätigen Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die u. a. über ihren Verbund auch überregionale Bankgeschäfte aller Art abwickelten, sich noch von den privaten Mitwettbewerbern unterscheiden. Das private Bankgewerbe stellte Steuerbelastungsvergleiche an, nach denen gegenwärtig die Sparkassen und Kreditgenossenschaften in einer die gleichen Wettbewerbschancen störenden Weise bevorzugt seien. Ein Teil der Gewerkschaften wiederum unterstützte das Votum der kommunalen Spitzenverbände, weil er befürchtete, die Sparkassen könnten notwendige Einsparungen im Personalsektor versuchen.

Artikel 13

Die Brennereiwirtschaft wandte sich nachdrücklich gegen die von der Haushaltslage abhängig zu machende Möglichkeit der Monopolverwaltung, die Erzeugung im Jahresbrennrecht einzuschränken, weil die Finanzlage des Branntweinmonopols für die Brennereiwirtschaft nicht kalkulierbar sei. Der den Brennern bei Kürzung der Übernahmepreise angebotene Verzicht auf die Nutzung des Brennrechts leiste den Großbrennereien Vorschub, was existenzvernichtende Folgen für die Agrarwirtschaft haben könnte. Eine wirtschaftliche Gefährdung der oft mit landwirtschaftlichen Betrieben verbundenen Brennereien würde den Gesamtbetrieb in Gefahr bringen. Der Fortfall des Süddeutschen Zuschlags sei nicht gerechtfertigt.

Artikel 14 und 15

Die Ernährungsindustrie hielt die Maßnahme weder für sinnvoll noch für gerechtfertigt. Die Absatzförderung besonders im Ausland sei sehr kostenintensiv und die Bundesrepublik habe sich noch keinen weltweiten Namen als Exporteur von Nahrungs- und Genussmitteln gemacht, der die für den Zahlungsbilanzausgleich wünschenswerte Ausfuhr erleichtere. Im übrigen habe die Landwirtschaft selbst das Vermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank aufgebracht, so daß die Grundschuldzinsen nicht als Zuschuß aus allgemeinen Haushaltsmitteln gelten könnten.

Artikel 16

Der Verband der Postbenutzer, der Deutsche Postverband, die Deutsche Postgewerkschaft, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands, der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Deutsche Handwerkskammertag haben sich einvernehmlich und entschieden gegen die Erhöhung der Postablieferung ausgesprochen; der Sprecher des Deutschen Industrie- und Handelstages kennzeichnete die Besorgnis mit dem Vergleich zur Deutschen Bundesbahn, wonach umgekehrt ebenso verhindert werden müsse, daß nach und nach der Bund der Deutschen Bundespost zur Last falle. Die Deutsche Bundespost werde durch die erhöhte Postablieferung ohne Gebührenerhöhungen noch früher als errechnet defizitär werden. Sie benötige ihre Überschüsse aus den Fernmeldediensten für Investitionen und zur Abdeckung ihrer im übrigen defizitären Bereiche. Die Rechtfertigung der Postablieferung als Ausgleich für ihre Steuerfreiheit sei mit der hohen Vorsteuerbelastung und mit den politischen Lasten der Post ohnehin entfallen. Der überschußbringende Fernmeldeverkehr dürfe wegen des Monopols der Post und bei Festhalten am Gebührencharakter der Benutzungsentgelte nicht weiter als bisher zum Auffangen der defizitären Postdienste beansprucht werden, wozu die erhöhte Ablieferungspflicht aber zwingen würde. Die im Rahmen der europäischen Umsatzsteuerharmonisierung der Bundesrepublik zugestandene Umsatzsteuerfreiheit postalischer Leistungen könnte ihr künftig streitig gemacht werden.

4.

Die mitberatenden Ausschüsse und der gutachtlich beteiligte Innenausschuß haben — teils unter Verwertung der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung am 1. und 3. April 1981 — wie folgt Stellung genommen:

Soweit die Stellungnahmen allgemein die Zielsetzung des Gesetzentwurfs und ihre Verwirklichung zum Gegenstand des Votums machten, fanden Zielsetzung und Lösung die mehrheitliche Billigung. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen als konsequente Fortsetzung des Weges „weg vom Öl“ und somit als geeignete Maßnahme zum Abbau des Leistungsbilanzdefizits bezeichnet. Gleichzeitig ermögliche die

Durchführung der Maßnahmen eine Umschichtung der Staatsausgaben vom konsumtiven in den investiven Bereich.

Zu Artikel 1

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mehrheitlich die Umstellung der Zahlungsweise bei der Gasölverbilligung gebilligt und einstimmig empfohlen, auch die Wanderimker als bald in den Genuß der Gasölverbilligung kommen zu lassen.

Zu Artikel 2, 3 und 4

Mehrheitliche Zustimmung durch den Ausschuß für Verkehr, verknüpft mit dem mehrheitlich beschlossenen Vorschlag einer Entschließungsempfehlung zur stärkeren Investitionsförderung im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs insbesondere außerhalb der Verdichtungsräume. Der Innenausschuß hat eine gleichgerichtete Entschließungsempfehlung vorgeschlagen.

Zu Artikel 6

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, daß die Bindungsfrist für Bausparguthaben mit sieben Jahren beibehalten wird, um auch die unechten Bausparer dem Bausparsystem in vertretbarem Umfang zu erhalten.

Zu Artikel 8

Der Verteidigungsausschuß hat der redaktionellen Folgeänderung aus dem Fortfall der Sparprämie einstimmig zugestimmt.

Zu Artikel 10 bis 12

Der Innenausschuß hat die Vorlage insoweit mehrheitlich gebilligt.

Zu Artikel 13

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mehrheitlich folgende Änderungen empfohlen, im übrigen aber Artikel 13 einmütig gebilligt:

„In Nummer 1 (§ 40) wird folgendes ergänzt:

in Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei Kürzungen des Brennrechts von Kartoffelgemeinschaftsbrennereien im Sinne des § 33 a ist nicht das Gesamtbrennrecht, sondern der Anteil des einzelnen Brennereigutes zugrunde zu legen.“

In Nummer 5 (§ 65) ist in § 65 (neu) der letzte Satz zu streichen.

In Nummer 7 (§ 72b) erhält § 72b Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Brennereien können bei Kürzung der Übernahmepreise gegenüber der Bundesmonopolverwaltung auf die Nutzung ihres Jahresbrennrechts verzichten. Außerhalb des Brennrechts hergestellter Branntwein wird von der Bundesmonopolverwaltung nicht übernommen. Solcher Branntwein darf nur bis zur Höhe des nichtgenutzten Jahresbrennrechts zu einem in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchstabe d genannten Zweck abgegeben oder verwendet werden; der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“

Ferner hat der Agrarausschuß durch Schreiben seines Vorsitzenden vom 9. April 1981 darum gebeten, daß der Schriftliche Bericht des Finanzausschusses den besonderen Ausnahmecharakter der Ermächtigung an den Bundesminister der Finanzen unterstreicht und daß der Finanzausschuß eine Entschließungsempfehlung mit dem Ziel abgibt, die Bundesregierung in ein- bis zweijährigem Abstand darüber berichten zu lassen, inwieweit sie Ausnahmen zugelassen hat.

Zu Artikel 14

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Fortfall der Bundeszuschüsse an den Absatzfonds mit Mehrheit abgelehnt.

Zu Artikel 16

Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen hat die Erhöhung der Postablieferung mit Mehrheit abgelehnt.

Zu Artikel 17 und 19

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich gegen eine Änderung von § 6 Abs. 3 Wohngeldgesetz ausgesprochen, weil die erstrebte Klarstellung auch im Verwaltungswege möglich sei und im übrigen folgende Fassung des § 17 Abs. 2 Wohngeldgesetz vorgeschlagen, um eine flexiblere Berücksichtigung sich ändernder Einkommenverhältnisse zu gewährleisten:

„Steht bei der Entscheidung über den Antrag auf Wohngeld die Höhe der Einnahmen im Bewilligungszeitraum fest, so sind diese zugrunde zu legen. Übersteigen die Einnahmen im Bewilligungszeitraum den nach Absatz 1 ermittelten Betrag nicht sehr erheblich, so ist Satz 1 nicht anzuwenden.“

Soweit sich hieraus Änderungen der Wohngeldleistungen ergeben, sollten diese entsprechend dem Bewilligungszeitraum erst mit Beginn des auf die Gesetzesverkündung folgenden Monats in Kraft treten (Artikel 19 Abs. 2 a).

5.

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses hat den Gesetzentwurf im wesentlichen unverändert übernommen. In der Fassung erhielt die Vorlage bei Enthaltung der CDU/CSU-Fraktion die Stimmen der Koalitionsfraktionen.

Die Ausschlußmehrheit billigte damit die im Rahmen des Maßnahmenpaketes der Bundesregierung angekündigten Sparmaßnahmen und Einnahmeverbesserungen, insbesondere den ersten Ansatz zum Subventionsabbau. Dabei sah sich die Ausschlußmehrheit weitgehend in Übereinstimmung mit den mitberatenden Stellungnahmen und in Übereinstimmung mit dem grundsätzlichen Bekenntnis nahezu aller angehörten Interessenvertreter zu der Notwendigkeit eines Beginns beim Subventionsabbau, soweit das von der Bundesregierung vorgelegte Gesamtkonzept zur dauerhaften Verbesserung der Finanzierungsstruktur des Bundeshaushalts im Schwerpunkt Kürzungen auf der Ausgabe Seite des Bundeshaushalts vorsieht und auf der Einnahmeseite Steuererhöhungen mit dem Abbau steuerlicher Vergünstigungen paart. Während indes vor allem die Interessenvertreter bei der öffentlichen Anhörung aus der Sicht ihres Anliegens regelmäßig bei der konkreten Durchführung des Subventionsabbaus Einschränkungen das Wort redeten, soweit die im Grundsatz gebilligte Zielsetzung sie als Betroffene ihrer Auffassung tangierte, war die Ausschlußmehrheit auch insgesamt von der Richtigkeit der mit diesem ersten Schritt eines Subventionsabbaus getroffenen Auswahl der abzubauenen Vergünstigungstatbestände überzeugt. Diese Überzeugung hatte die Ausschlußmehrheit teilweise auch gegen ablehnende Voten der Fachausschüsse und im Ausschluß gegen die, was die Auswahl der einzelnen Maßnahmen betrifft, insgesamt weitgehend ablehnende Haltung der Opposition durchzusetzen.

Dagegen wurde die Billigung der grundsätzlichen Zielsetzung des Gesetzentwurfs durch den Ausschluß auch durch die CDU/CSU-Fraktion geteilt. Die Opposition hat mit ihrer Stimmenthaltung deutlich machen wollen, daß sie zwar mit dem Ziel des Abbaus steuerlicher Vergünstigungen einiggehe, wenn diese Maßnahme der Zielsetzung diene, die öffentliche Kreditaufnahme in einem mittelfristigen Zeitraum schrittweise auf ein vertretbares Maß zurückzuführen, um zusammen mit konkreten Sparmaßnahmen und Einnahmeverbesserungen wieder zu einer Konsolidierung des Bundeshaushalts zu gelangen. Bei dieser Zielsetzung hat die Opposition darüber hinaus zum Ausdruck gebracht, daß sie auch mit einem deutlich weitergehenden Subventionsabbau einverstanden wäre, als ihn der Gesetzentwurf der Bundesregierung angestrebt hat, sofern die einzelnen Maßnahmen, jeweils für sich genommen und in ihrem Zusammenwirken miteinander betrachtet, ausgewogener und in ihrer Effizienz tatsächlich geeignet wären, die Finanzstruktur des Bundeshaushalts dauerhaft zu verbessern. Die CDU/CSU-Fraktion hat aber den eingeschlagenen Weg des Gesetzentwurfs als falsch bezeichnet, weil die Auswahl der zurückgeschnittenen Subventionstatbestände willkürlich und im Zusammenwirken

der Kürzungen unausgewogen sei und namentlich die für den Bundeshaushalt aufs erste bedeutungsvolle Maßnahme einer Erhöhung der Postablieferung als gefährlicher Zugriff auf ein Sondervermögen bezeichnet werden müsse, der auf Dauer keine Konsolidierung des Bundeshaushalts bringen könne. Dabei hat die Opposition die Beschlußempfehlung der Ausschlußmehrheit insgesamt als unzulänglich für eine Sanierung des nach Auffassung der Opposition in bedrohlicher Lage befindlichen Bundeshaushalts bewertet.

Von der SPD-Fraktion wurde der CDU/CSU-Fraktion entgegengehalten, daß ein erster Einstieg in den Subventionsabbau als Anfang nur bescheiden ausfallen könne, die Bereitschaft, gemeinsam über weitere Abbaumaßnahmen nachdenken zu wollen, aber gern zur Kenntnis genommen wird.

Für die Ausschlußmehrheit waren folgende Gesichtspunkte entscheidend, die in nur zwei Punkten durch Milderungsregelungen sachlich, im übrigen redaktionell veränderte Vorlage im wesentlichen unverändert zur Annahme zu empfehlen:

Die Ausschlußmehrheit hielt mit dem allseits gebilligten Regelungsziel auch den vom Gesetzentwurf der Bundesregierung eingeschlagenen Weg von Kürzungen auf der Ausgabe Seite für richtig, es also namentlich für geboten, bei der Gasölverbilligung und der Gasölbetriebsbeihilfe, durch Abbau der Sparförderung, durch Begrenzung der Verluste des Branntweinmonopols, durch Fortfall des Bundeszuschusses an den Absatzfonds und Vereinnahmung der Zinseinkünfte aus dem von der Landwirtschaftlichen Rentenbank verwalteten Zweckvermögen von verzichtbaren Subventionen abzurücken, bzw. durch Klarstellungen im Wohngeldgesetz zu gewährleisten, daß der mit der Fünften Novelle zum Wohngeldgesetz beschlossene Kostenrahmen für das Wohngeld nicht überschritten wird. Soweit die Vorlage zu Einnahmeverbesserungen gelangt, die abgesehen von der Erhöhung der Postablieferung nicht dasselbe Gewicht wie die Ausgabenkürzungen erreichen, so hielt die Ausschlußmehrheit die Einschränkung der allgemeinen Mineralölsteuerfreiheit für die Luftfahrtbetriebsstoffe, den Wegfall des einkommensteuerlichen Sonderausgabenabzugs für vermögenswirksame Leistungen, den Wegfall der Steuerermäßigung für bestimmte Nebentätigkeiten, die höhere Körperschaft- und Gewerbeertragsbesteuerung der Einkünfte bestimmter Kreditinstitute und deren Gleichbehandlung bei den einheitswertabhängigen Steuern auch unter nichtfiskalischem Aspekt für richtig. Im übrigen wurde auch insoweit das Steuermehraufkommen unter dem Gesichtspunkt der Haushaltsstrukturverbesserung gesehen. Die Erhöhung der Postablieferung von $6\frac{2}{3}$ v. H. der Betriebseinnahmen der Deutschen Bundespost auf einen Ablieferungssatz von 10 v. H., die bereits rückwirkend zum 1. Januar 1981 beansprucht werden soll, wurde mit 1 270 Millionen DM Einnahmeverbesserung für den Bundeshaushalt von der Ausschlußmehrheit als unverzichtbarer finanzieller Beitrag für den Bundeshaushalt angesehen. Bei den Ausschlußberatungen, in die die vorbezeichneten Gesichtspunkte, von den mitberatenden Stellungnah-

men regelmäßig geteilt, Eingang gefunden haben, führten in Auseinandersetzung mit teilweise entgegengesetzten Voten der mitberatenden Ausschüsse, die insoweit nicht aufgenommen wurden, und in kritischer Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung, die nachstehend zusammengefaßten Einzelerwägungen zur mehrheitlich beschlossenen Beschlußempfehlung:

In Übereinstimmung mit den mitberatenden Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ausschusses für Verkehr hielt der Ausschuß unverändert an Artikeln 1 bis 4 des Gesetzentwurfs fest. Insoweit herrschte die Überzeugung, daß neben nennenswerten Haushaltseinsparungen aus der nachträglichen Zahlung der Gasölverbilligung für die Landwirtschaft und aus dem Abbau der Gasölbetriebsbeihilfe für den öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße auch die für den Individualverkehr bereits mit der Mineralölsteuererhöhung zum 1. April 1981 ausgegebene Devise „weg vom Öl“ nunmehr für die land- und forstwirtschaftliche Verwendung und den Einsatz von Treibstoffen in schienengebundenen Fahrzeugen und im Buslinienverkehr — wie beim Bedarfsflug — Geltung erhält. Dabei war sich der Ausschuß darüber im klaren, daß die genannten Verbraucher selbst weder die Einsatzzeiten der treibstoffverbrauchenden Gerätschaften, noch die Fahrleistung der Schienenfahrzeuge und Busse sowie Sport- und Geschäftsflugzeuge jedenfalls in einer die Ölimporte merkbar beeinflussenden Weise werden vermindern können; denn insbesondere im öffentlichen Personennahverkehr der Fläche sind alternative Energien für Busse und beim Bedarfsflug andere Treibstoffe als Flugbenzin nicht vorhanden. Jedoch erwartete der Ausschuß, wie bereits bei der Mineralölsteuererhöhung für den Individualverkehr, daß neben einem energiebewußten Umgang der Verbraucher mit Treibstoffen ein Anpassungsdruck auf die Hersteller von Fahrzeugen, Flugzeugen und landwirtschaftlichen Maschinen entsteht, möglichst treibstoffsparende Motoren anzubieten. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft hielt der Ausschuß durch die weiterhin volle, wenn auch nachträgliche Zahlung der Gasölverbilligung ebenso gewahrt wie er davon ausgeht, daß den zwangsläufig folgenden Fahrpreiserhöhungen beim öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Treibstoffmangel ein sehr geringer Kostenfaktor ist, durch die Umstellung der Förderung auf investive Zuschüsse die Spitze genommen werden wird. Ein Wettbewerbsvorsprung des öffentlichen Personennahverkehrs muß nach Überzeugung des Ausschusses erhalten bleiben, damit der Umsteigeeffekt vom Individualverkehr, den die Mineralölsteuererhöhung zum 1. April 1981 bewußt verteuert hat, im gewünschten Umfang bestehen bleibt. Der mit dieser Entscheidung verknüpfte Entschließungsvorschlag des Ausschusses für Verkehr, der entsprechend auch vom Gutachten des Innenausschusses angeregt wurde, wurde vom Finanzausschuß nicht aufgegriffen. Die Ausschlußmehrheit war überzeugt, daß die aus dem Abbau der Betriebsbeihilfe gewonnenen Mittel, soweit sie kraft bestehender Bindung zusätzlich die den Gemeinden zufließenden GVFG-Mittel für Inve-

stitutionen erhöhen, die von Bundes wegen bereitzustellende Verkehrsfinanzierung verbessern. Diese Investitionsförderung ist kommunalen Liniendiensten in derselben Weise für investive Vorhaben zugänglich wie mittelständischen Omnibusunternehmen Privater, wenn auch die Verbesserung des Fuhrparks selbst nicht gefördert werden kann.

Die von den betroffenen Sportfliegern und Bedarfsluftfahrern einmütig bekämpfte, von den Umweltschutz-Verbänden in der öffentlichen Anhörung aber nachdrücklich begrüßte Einbeziehung des außerhalb von Linienverkehr benötigten Flugbenzins in die Mineralölbesteuerung hielt die Ausschlußmehrheit unter dem Aspekt der Devise „weg vom Öl“ für geboten, weil der individuelle Charakter des Bedarfsflugverkehrs es erlauben wird, auch hier sparsamer mit Mineralölprodukten umzugehen. Wegen des Individualverkehrscharakters beim Verbrauch der neu in die Mineralölsteuer kommenden Luftfahrtbetriebstoffe erachtete der Ausschuß die massiven Bedenken, die die Betroffenen in der öffentlichen Anhörung vorgebracht haben, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der gleichmäßigen Besteuerung mit dem Linien-, Behörden- und Rettungsflugverkehr für zwingend. Insbesondere konnte sich der Ausschuß nicht von der Richtigkeit des Einwands überzeugen, besteuert Bedarfsflugverkehr würde in einem Umfang zum Erliegen kommen, daß 250 000 Arbeitsplätze im Zusammenhang mit Regionalflughäfen, Wartungs-, Charter- und Flugschulbetrieben vernichtet würden.

Das einstimmige Votum des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in die Gasölverbilligung auch die Wanderimker einzubeziehen, hat der Ausschuß nicht aufgegriffen. Der Ausschuß sah im Rahmen eines Subventionsabbaugesetzes keine Möglichkeit, bestehende Subventionen noch auf neue Personengruppen auszudehnen.

Zu Artikeln 5 bis 8 und Artikel 9 (die Doppelbegünstigung mit Arbeitnehmer-Sparzulage betreffend) folgte der Ausschuß dem Regierungsentwurf und seiner Begründung, das angesichts der öffentlichen Finanzlage auf der einen Seite und im Hinblick auf die inzwischen entstandene Sparfähigkeit und -bereitschaft weiter Bevölkerungskreise auf der anderen Seite die mit der staatlichen Sparförderung verbundenen hohen Ausgaben des Bundes nicht mehr gerechtfertigt erscheinen. Unter diesem Gesichtspunkt hielt es die Ausschlußmehrheit für richtig, auf die Förderung nach dem Spar-Prämiengesetz künftig ganz zu verzichten und die bestehende Begünstigung der Altverträge auslaufen zu lassen. Wegen der weiterhin für notwendig gehaltenen Förderung des Wohnungsbaus soll die Förderung von Bausparleistungen durch eine auf 14 v. H. abgesenkte Bausparprämie oder den Sonderausgabenabzug beibehalten, indes die kumulative Inanspruchnahme einer der vorgenannten Förderungen mit der Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz künftig unterbunden werden. Entsprechend ist das Nebeneinander von noch fortzugewährter Spar-Prämie für Altverträge und Arbeitnehmer-Sparzulage beseitigt worden.

Die hiergegen vorgetragenen Bedenken der Verbände hat die Ausschlußmehrheit nicht geteilt und

die als Alternativen angebotenen, anders in das Sparförderungssystem eingreifenden Lösungen, die die CDU/CSU-Fraktion grundsätzlich aufgriff und zur Diskussion stellte, hat die Ausschlußmehrheit nicht aufgegriffen. Insbesondere die zwecks weiterer Förderung auch von Sparformen außerhalb des Bausparkassenbereichs zur Diskussion gestellte Umwandlung der Arbeitnehmer-Sparzulage in eine Prämie hielt der Ausschuß für eine nicht gangbare Lösung. Die Prämie müßte in der jeweils gewählten Anlageform mit festgelegt werden, stünde also mit dem laufenden Lohnbezug nicht mehr bar zur Verfügung; sie würde damit ihren starken Anreiz verlieren.

Bei den Ausschlußberatungen hat das Votum des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, an der geltenden siebenjährigen Bindungsfrist für Bausparleistungen sogenannter unechter Bausparer, die Bauspar-Prämie erhalten haben, aber keine prämienebegünstigte wohnungswirtschaftliche Maßnahme ergreifen, festzuhalten, im Zusammenhang mit einem auf neunjährige Bindungsfrist gerichteten Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion einen breiten Raum eingenommen. Der Ausschuß hat auch insoweit an der für prämienebegünstigte Sparleistungen von der Vorlage vorgesehenen zehnjährigen Bindungsfrist festgehalten. Maßgebend für diese Entscheidung der Ausschlußmehrheit war die in der Regierungsvorlage im einzelnen begründete Besorgnis, daß mit Entfallen der Prämiensparmöglichkeit ein „Umsteigen“ auf bausparprämienebegünstigte Ansparungen auch durch unechte Bausparer stattfinden würde, das den mit Wegfall der Spar-Prämie erstrebten Einspareffekt weitgehend zunichte machen würde. Die Ausschlußmehrheit hielt daher die auch zur Angleichung an die beim Sonderausgabenabzug von Bausparleistungen geltende zehnjährige Bindungsdauer vorgesehene Änderung für erforderlich, um die Minderausgaben nachhaltig zu gewährleisten; dabei würden die sogenannten unechten Bausparer, die die Zuteilungsfristen der Bauwilligen verkürzen helfen, dem Bausparsystem nach wie vor erhalten.

Sehr ausführlich haben die Ausschlußberatungen das Für und Wider der Tarifvergünstigung bei Einkünften von Freiberuflern und Arbeitnehmern aus wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit gemäß § 34 Abs. 4 EStG erörtert, deren ersatzloses Entfallen entsprechend Artikel 9 des Regierungsentwurfs von der Ausschlußmehrheit beschlossen worden ist. In diesem Zusammenhang ist auf einen mildernden Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion zu verweisen (vgl. unter 7.), der die Mehrheit des Ausschusses nicht gefunden hat.

Die in der öffentlichen Anhörung vorgebrachten Argumente für eine Beibehaltung dieser Steuerermäßigung hat der Ausschuß nicht zum Anlaß genommen, die genannten Nebentätigkeiten generell oder für Teilbereiche, etwa für den Lehrbetrieb gemeinnütziger Veranstalter und den Amtsunterricht der öffentlichen Verwaltungen oder für die Schriftstellerei aufrechtzuerhalten. Soweit im einzelnen vorge-

bracht Argumente ein Festhalten an der Steuervergünstigung im Ausschuß Resonanz fanden — dies war beispielsweise für jene Schriftsteller der Fall, die in einem ungeliebten Hauptberuf weniger als andere Arbeitnehmer verdienen, um vor allem ihrer ebenfalls schlecht bezahlten schriftstellerischen Berufung nachgehen zu können, oder dies traf im Hinblick auf erhöhte Amtsunterrichtskosten der öffentlichen Hand, auf Finanzierungsprobleme des Volkshochschul- und Bildungswerkbereichs zu —, so sah der Ausschuß dennoch keine Lösung, die die förderungsbedürftigen Sachverhalte weiter im Genuß der Vergünstigung lassen, alle nicht förderungsbedürftigen Sachverhalte aber ausgrenzen würde. Der Ausschuß hielt solche weiteren Differenzierungen, die neu in den § 34 Abs. 4 EStG hätten eingearbeitet werden müssen, weder für zweifelsfrei möglich und praktikabel noch für verfassungsrechtlich zulässig; denn § 34 Abs. 4 EStG ist bereits ohne solche, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung noch weiter in Frage stellenden Unterscheidungen bisher schon dem Verdacht ausgesetzt gewesen, mit seinen Zugangsvoraussetzungen, die nur Freiberufler und Arbeitnehmer erfüllen können, gegen den Gleichheitssatz zu verstoßen. Im Zuge des Subventionsabbaus wollte der Ausschuß aber nicht in Betracht ziehen, einen Teilbereich förderbedürftiger Nebentätigkeiten künftig auch für Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Bezieher anderer Überschüsseinkünfte als Arbeitslohn neu zu eröffnen. Der Ausschuß ging aber bei der ersatzlosen Streichung des § 34 Abs. 4 EStG davon aus, daß die ursprünglich im Hinblick auf den Sport und die Jugendarbeit eingeführte Aufwandsentschädigung für Übungsleiter des § 3 Nr. 26 EStG so weit gefaßt ist, daß sie einen nennenswerten Teil der im Volkshochschul- und sonstigen Erwachsenenbildungsbereich einschließlich des Amtsunterrichts der Verwaltung, im Musikleben usw. erbrachten Nebentätigkeiten ebenfalls erfaßt und daher bei Fortfall der Tarifvergünstigung einen gewissen Ausgleich für die nebenberuflich Tätigen und damit für ihre Auftraggeber bringen werde. Im übrigen vertraut der Ausschuß darauf, daß insbesondere die Schriftstellerei von den Publikationsorganen auch künftig so honoriert wird, daß es ohne die Steuervergünstigung nicht zum unerwünschten Erliegen derartiger Nebentätigkeiten kommen wird. In der öffentlichen Anhörung hat der Vertreter der Hochschullehrer es zwar für möglich gehalten, daß die Verbreitung von Forschungsergebnissen in den einer allgemein interessierten Öffentlichkeit zugänglichen Organen rückläufig sein werde, wenn das Schreiben sich steuerlich nicht mehr auszahle.

Die Ausschlußmehrheit folgte sowohl aus fiskalischen Gründen als auch im Interesse von mehr Wettbewerbsgleichheit Artikel 10 bis 12 der Vorlage mit der Begründung, die dem Regierungsentwurf beigegeben ist. Dabei hielt der Ausschuß allerdings eine die besonderen Belange der Stiftungssparkassen berücksichtigende Ergänzung der Vorlage für geboten, die bei den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen dargestellt ist (vgl. unter 6.), weil es insoweit ohne die Sonderregelung nicht zu einer Wettbewerbsangleichung, sondern zu einer Wettbe-

werbsbenachteiligung dieser Sparkassen gegenüber anderen Sparkassen und gegenüber den Banken käme.

Im übrigen hat das Ergebnis der öffentlichen Anhörung den Ausschuß nicht von der Vorlage abrücken lassen. Während die engagierte öffentliche Diskussion im Vorfeld des Hearing und die bei der öffentlichen Anhörung jeweils aus dem Lager der Sparkassen, Volksbanken und Raiffeisenbanken einerseits, aus dem Lager des privaten Bankgewerbes andererseits vorgebrachten Gesichtspunkte sich in ihrer Gegensätzlichkeit aufgehoben, hat der Ausschuß es für richtig gehalten, den mit dem Haushaltsstrukturgesetz 1975 und der Körperschaftsteuerreform eingeleiteten Teilabbau der Steuervergünstigungen bis zu dem nunmehr erreichten, bereits damals für ein stufenweises Vorgehen anvisierten Belastungsstand fortzusetzen. Danach sollen die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und entsprechend der Änderungsempfehlung des Ausschusses auch die Stiftungssparkassen künftig dem ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 50 v. H. unterliegen, während einheitlich für alle privatrechtlich organisierten Kreditinstitute mit Ausnahme der Stiftungssparkassen der Regelsteuersatz von 56 v. H. angewendet wird (Artikel 10). Die bewertungsrechtlichen Vergünstigungen für Kreditgenossenschaften und Sparkassen, die sich bei den einheitswertabhängigen Steuern auswirken, und die Steuervergünstigung für Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Zentralkassen bei der Gewerbeertragsteuer werden ebenfalls in Vollendung des stufenweisen Abbaus durch das Vermögensteuerreformgesetz 1974 nunmehr beseitigt (Artikel 11 und 12).

Die Bedenken der CDU/CSU-Fraktion gegen eine von der Novelle zum Kreditwesengesetz isolierte Vorabkorrektur bei den bisherigen Wettbewerbsvorteilen der Sparkassen und Kreditgenossenschaften wurden von der Ausschußmehrheit nicht übernommen. In diesem Zusammenhang ist auf den unter 7. dargestellten Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion, der keine Mehrheit fand, hinzuweisen, mit dem die Bundesregierung zum Bericht für den Fall aufgefordert werden sollte, daß der Gesetzentwurf der KWG-Novelle nicht zum Ende des Jahres 1981 in den Gesetzgebungsgang gebracht sein wird.

Um die besondere Situation der Sparkassen zu berücksichtigen, die die notwendige Eigenkapitalaufstockung weitestgehend durch Selbstfinanzierung aufbringen, weil die Dotation durch die kommunalen Gewährträger angesichts der schlechten Haushaltslage auf Grenzen stößt, hat die SPD-Fraktion ferner die Erwartung geäußert, daß die KWG-Novelle die Gewährträgerhaftung für die Sparkassen und die Anstaltslast der Errichtungskörperschaften im Rahmen der vorgesehenen Novellierung des Kreditwesengesetzes mit einem Zuschlag zum haftenden Eigenkapital berücksichtigen werde. Die SPD-Fraktion erwartet die Vorlage dieses Gesetzentwurfes von der Bundesregierung bis spätestens zum 31. Dezember 1982.

Die Ausschußmehrheit hielt zu Artikel 13 die Begrenzung der Verluste des Branntweinmonopols, die mit Bundesmitteln ausgeglichen werden müssen,

für unbedingt erforderlich, soweit dies mit den für vertretbar gehaltenen Eingriffen in die Brennereiwirtschaft erreicht werden kann. Daher ist der Ausschuß dem Votum des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das auch weitergehende Milderungen für Kartoffelbrennereien vorgeschlagen hat, nur insoweit gefolgt, als die unter 6. dargestellte Ergänzung der Vorlage um eine Sonderregelung für außerhalb des Monopols hergestellten Alkohol empfohlen wird.

Der Ausschuß hielt insbesondere den künftigen Wegfall des sogenannten süddeutschen Privilegs, das unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht mehr gerechtfertigt erscheint, für erforderlich, wenn auch das finanzielle Schwergewicht in der Kürzung des Übernahmepreises und der Brennrechte gesehen wurde, die den eigentlichen Beitrag bei der Verminderung des Zuschußbedarfs des Branntweinmonopols leisten.

Einen Schwerpunkt der Beratung bildete die Möglichkeit, daß bei Kürzung des Übernahmepreises Brennereien mit Brennrecht sich von der Ablieferungspflicht freistellen lassen können, um dann keiner mengenmäßigen Begrenzung bei der Branntweinerzeugung unterworfen zu sein, dann aber auch den Subventionsanspruch verlieren. Eventuelle strukturelle Gefahren für kleine Brennereien soll die vom Ausschuß vorgenommene Ergänzung von § 72 b Abs. 3 Branntweinmonopolgesetz verhindern. Insoweit ist auf die Darstellung unter 6. hinzuweisen.

Mit der in der Regierungsvorlage enthaltenen Begründung zu Artikel 14 und 15 folgte die Ausschußmehrheit der Vorlage, und zwar gegen das Mehrheitsvotum des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Insoweit wurden in der öffentlichen Anhörung auch keine durchgreifenden Gegengesichtspunkte vorgetragen.

Die Verpflichtung der Deutschen Bundespost zur Ablieferung nach § 21 Postverwaltungsgesetz soll entsprechend Artikel 16 des Gesetzentwurfs mit Wirkung vom 1. Januar 1981 von $6\frac{2}{3}$ v. H. der Betriebseinnahmen auf 10 v. H. erhöht werden. Trotz der vom Deutschen Postverband, vom Verband der Postbenutzer, der Deutschen Postgewerkschaft und vom Deutschen Industrie- und Handelstag in der öffentlichen Anhörung vorgebrachten Bedenken konnte sich die Ausschußmehrheit weder von der finanzverfassungsrechtlichen Unzulässigkeit des erhöhten Ablieferungssatzes als Quasi-Verbrauchssteuer auf die Postdienste überzeugen, noch teilte sie die Sorge, daß der erhöhte Ablieferungssatz die Deutsche Bundespost in die Verlustzone geraten lassen oder an der Fortführung ihrer notwendigen Investitionsprogramme hindern werde. Auch sah die Ausschußmehrheit nicht den durch die Verbände hergestellten Zusammenhang zwischen der Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Bundespost und deren Gefährdung bei künftigen Umsatzsteuerharmomisierungsbemühen auf europäischer Ebene. Mit dem Festhalten an der Vorlage mußte der Ausschuß das entgegenstehende Votum des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen unberücksichtigt lassen.

Die überwiegend klarstellenden Änderungen des Wohngeldgesetzes hat der Ausschuß einvernehmlich empfohlen und die vom Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vorgeschlagene Änderung beschlossen. Insoweit ist auf die Darstellung unter 6. hinzuweisen.

6.

Der Gesetzentwurf wurde mit nur wenigen Änderungen vom Finanzausschuß verabschiedet. Der Ausschuß hat mit seiner Beschlußempfehlung, die abgesehen von den vorgeschlagenen Erleichterungen für Stiftungssparkassen (Artikel 10) und außer der zum Schutz mittelständischer Brennereien für erforderlich gehaltenen Ergänzung (Artikel 13) die Vorlage nur redaktionell bzw. klarstellend ändert, bewußt am Gesetzentwurf festgehalten und keine weiteren Abstriche an der Vorlage zugelassen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

- Einfügung einer Folgeänderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes aus der Änderung der Sparförderung (Artikel 8 a).
- Einbeziehen auch der Stiftungssparkassen in den ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 50 v. H. (Artikel 10).

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung des § 23 Abs. 5 KStG hätte für die in der Rechtsform der Stiftung betriebenen Sparkassen zur Folge, daß sie wegen der Sonderregelung für Stiftungen in § 23 Abs. 2 Buchstabe b KStG künftig einem Körperschaftsteuersatz von 56 v. H. unterliegen würden, obwohl der Gesetzentwurf die unter Staatsaufsicht stehenden sonstigen Sparkassen lediglich aus dem auf 44 v. H. ermäßigten Körperschaftsteuersatz auf den auf nur 50 v. H. ermäßigten Körperschaftsteuersatz anheben will. Der Ausschuß hielt diese im Entwurf vorgesehene unterschiedliche Belastung der in Anstalts- und Stiftungsform betriebenen Sparkassen nicht für gerechtfertigt, weil es im Rahmen der Körperschaftsteuerreform vor allem im Hinblick auf Familienstiftungen zur steuerlichen Belastung von Stiftungen mit 56 v. H. Körperschaftsteuer gekommen war. Anders als Familienstiftungen, die ohne Regelsteuersatz bevorzugt wären, weil sie im Wettbewerb verbleibendes Kapital sonst mit einer unter 56 v. H. liegenden Körperschaftsteuerbelastung bilden könnten, ist es Stiftungssparkassen ohnehin verwehrt, durch ihre Rechtsform Wettbewerbsvorteile zu erlangen, so daß ihrer Besserstellung gegenüber anderen Stiftungen mit dem Ziel ihrer Gleichstellung mit den Sparkassen im übrigen die ursprünglichen Körperschaftsteuerreformüberlegungen nicht entgegenstehen. Daher schien dem Ausschuß die Einbeziehung der Stiftungssparkassen in die Sonderregelung des § 23 Abs. 2 Buchstabe b Zweiter Halbsatz KStG geboten.

- Entschärfung der Regelung bei außerhalb des Brennrechts hergestelltem Alkohol.

Der Ausschuß hat eine Administrativermächtigung an den Bundesminister der Finanzen vor-

gesehen, Ausnahmen von der dann bestehenden Abgabe- oder Verwendungsbeschränkung zuzulassen. Entsprechend auch der Auffassung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der diese Änderungsempfehlung abgegeben hat, hat der Finanzausschuß einhellig den Ausnahmecharakter dieser Ermächtigung unterstrichen und um ihren zurückhaltenden Gebrauch ersucht. Die Bundesregierung wird dieser Erwartung entsprechen und hat die Dimension der Ermächtigung an Hand folgender Beispiele verdeutlicht:

Beispiel Nr. 1: Die Nachfrage in den Vorbehaltsektoren (Trinkzwecke, Heilmittel, Kosmetik, Essig) nach inländischem Branntwein steige, jedoch reiche die Erzeugung der monopolgebundenen Brennereien auf Grund eines 100prozentigen Jahresbrennrechts zur Bedarfsdeckung nicht aus. Die Bedarfslücke könnte durch eine außerhalb des Monopols produzierende Brennerei geschlossen werden, ohne daß es einer Subvention bedürfte.

Beispiel Nr. 2: Eine inländische Brennerei habe auf die Nutzung ihres Jahresbrennrechts verzichtet und sei, weil sie Spirituosen aus ihrer eigenen Herstellung vertreibt, darauf angewiesen, hierfür eine höhere Menge an Branntwein zu Trinkzwecken zu erzeugen als ihrem Jahresbrennrecht entspreche.

Auf die vom Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für zweckmäßig gehaltene Empfehlung einer Entschließung des Deutschen Bundestages, daß die Bundesregierung in ein- bis zweijährigem Abstand darüber berichtet, welche Ausnahmen der BMF zugelassen hat, glaubte der Ausschuß verzichten zu können, weil die Bundesregierung den Wunsch des Finanzausschusses nach Bericht an ihn im Zweijahresabstand bereits während der Ausschußberatungen zur Kenntnis genommen hat.

- Beseitigung einer Diskriminierung höherprozentiger Importweine.

Die in die Beschlußempfehlung des Ausschusses bei Artikel 13 neu aufgenommenen Nummern 8 und 9, die §§ 151, 152 über das Branntweinmonopol durch Streichen des Begriffs „Wein“ an die Rechtsprechung anpassen, sollen einen vom Finanzgericht Hamburg rechtskräftig festgestellten Verstoß gegen Artikel 95 des EWG-Vertrags beseitigen. Da inländische Weine der Branntweinsteuer nicht unterliegen, dürfen auch eingeführte Weine nicht dem Monopolausgleich unterworfen werden, wenn sie einen Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol haben.

- Ersatzloses Entfallen einer Änderung des § 6 Abs. 3 Wohngeldgesetz zugunsten einer Administrativregelung und Änderung von § 11 Abs. 2 in der vom Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vorgeschlagenen überarbeiteten Fassung (Artikel 17) mit Anpassung der Inkrafttretensvorschrift (Artikel 19). Der Ausschuß folgte damit dem Votum des Fachausschusses, der auf diese Weise das Anliegen der Vorlage, ungerechtfertigten Wohngeldleistungen zu begegnen, besser verwirklicht sieht.

7.

Die folgenden Änderungsanträge und der Antrag auf Empfehlung einer EntschlieÙung des Deutschen Bundestages, von der CDU/CSU-Fraktion gestellt, fanden die Mehrheit des Ausschusses nicht:

- Verlängerung der Bindungsfrist für Sparguthaben bis zur prämienschädlichen Verwendung durch unechte Bausparer nur auf neun statt auf zehn Jahre (zu Artikel 6).

Diese um ein Jahr kürzere Bindungsfrist sollte mit der unter einer Jahrzehntbezeichnung bleibenden Dauer von neun Jahren die von der Zehnjahresfrist ausgehende Abschreckung namentlich für jüngere Sparer, sich mit Sparleistungen für fast ein Drittel des Erwerbslebens zu binden, psychologisch mit Hilfe eines „Warenhaus“-Auszeichnungseffekts mindern, um insbesondere auch die jungen Sparer für den Bauspargedanken zu erhalten. Die öffentliche Anhörung hatte insoweit ergeben, daß namentlich jüngere Menschen des AnstoÙes zum Bausparen bedürfen und, weil die Doppelförderung durch Arbeitnehmer-Sparzulage und Bauspar-Prämie künftig entfalle, nicht durch für sie unüberschaubar lange Festlegungszeiten zusätzlich noch bedenklich gemacht werden sollten. Im übrigen könnten die unechten Bausparer nach dem Bausparsystem für sein Funktionieren nicht entbehrt werden, weil jeder auf Bausparverträge eingezahlte Betrag sofort in Vorhaben zugeteilter Bausparer eingehe, deren Wartezeiten die unechten Bausparer verkürzen helfen, daher im Interesse der Wohnungsbauförderung an einem spürbaren Anreiz auch für die unechten Bausparer festgehalten werden sollte.

Die Ausschußmehrheit lehnte den Änderungsantrag ab, weil alle weniger gewichtig erscheinenden Bindungsfristen als zehn Jahre, die auch im Interesse der Vereinheitlichung mit dem Sonderausgabenabzug von Bausparleistungen zweckmäßig sei, einen unerwünschten Umsteigeeffekt der Prämiensparer auf das Bausparen zur Folge haben würden, der um eines Einsparungsziels bei den Spar-Prämien willen nicht hingenommen werden könnte.

- Einbeziehung aller bisher von der Tarifvergünstigung des zu streichenden § 34 Abs. 4 EStG erfaßten, daneben aber nur teilweise zugleich auch von der Übungsleiter-Aufwandsentschädigungsfreistellung nach § 3 Nr. 26 EStG abgedeckten wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Nebentätigkeiten bis zur Höhe von 2 400 DM jährlich.

Der Änderungsantrag bezweckte, die bei ersatzlosem Fortfall der bisherigen Tarifvergünstigung auftretenden Zäsuren zu mildern, die künftig zwischen solchen Nebentätigkeiten entstehen werden, die bisher schon sowohl unter § 34 Abs. 4 EStG als auch unter § 3 Nr. 26 EStG fallen und daher ab Veranlagungszeitraum 1982 wenigstens noch bis zur Einnahmehöhe von 2 400 DM ganz steuerfrei bleiben werden, und solchen Nebentätigkeiten, die nur von der Tarifvergünstigung ab-

gedeckt sind und daher ab 1982 voll versteuert werden müssen. Die Zäsur zwischen den unter das Tatbestandsmerkmal einer übungsleitenden und erzieherischen Tätigkeit auf der einen Seite, bei der künftig die ursprünglich nur für den Bereich des Sports und der Jugendarbeit gedachte Aufwandsentschädigung Abhilfe schaffen wird, und den hierunter nicht subsumierbaren Nebentätigkeiten namentlich der Schriftsteller auf der anderen Seite, wurde von der CDU/CSU-Fraktion als willkürlich empfunden, da es dem Zufall der schon bestehenden Übungsleiterregelung zu verdanken sei, wenn eine wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeit künftig steuerliche Erleichterung erfahre: so falle der vor einer gemeinnützigen Einrichtung gehaltene Vortrag unter die Aufwandsentschädigung, eine vergleichbare schriftliche Äußerung dagegen nicht; der einem Singkreis aushelfende Dirigent werde unter § 3 Nr. 26 EStG fallen, ein Aushilfssänger dagegen nicht, da er nicht leitend tätig werde.

Die Ausschußmehrheit bedauerte die Ungereimtheiten, die ein überstrapazierter Übungsleiter-Freibetrag in die Besteuerung von Nebentätigkeiten tragen werde, hielt aber angesichts des mit 40 Millionen DM jährlich bezifferten Minderaufkommens, das ein allgemein auf die bisherigen Fälle des § 34 Abs. 4 EStG ausgedehnter Aufwandsentschädigungstatbestand zur Folge haben würde, eine solche Lösung mit dem Ziel des Subventionsabbaus für unvereinbar. Außerdem wurde der Gesichtspunkt geltend gemacht, daß ein auf alle selbständigen wissenschaftlichen, künstlerischen und schriftstellerischen Nebentätigkeiten von Freiberuflern und Arbeitnehmern ausgedehnter Aufwandsentschädigungstatbestand die verfassungsrechtlich zweifelhaften Zugangsvoraussetzungen des § 34 Abs. 4 EStG und die Streitfrage der Abgrenzbarkeit von Neben- und Haupttätigkeit fortschreiben würde, obwohl dies angesichts der künftig geringen Bedeutung der Vergünstigung nicht zu vertreten sei.

- Empfehlung einer EntschlieÙung des Deutschen Bundestages, mit der wegen der von einer Novelle des Kreditwesengesetzes isolierten Steuer-mehrbelastung bestimmter Arten von Kreditinstituten die Bundesregierung um Bericht für den Fall ersucht werde, daß der Regierungsentwurf zum Kreditwesengesetz nicht bis zum Ende des Jahres 1981 in den Gesetzgebungsgang gekommen sei.

Die Ausschußmehrheit hielt es demgegenüber für ausreichend, wenn, wie geschehen, die Erwartung der SPD-Fraktion im Schriftlichen Bericht angesprochen werde, daß die KWG-Novelle von der Bundesregierung bis spätestens zum 31. Dezember 1982 vorgelegt werde und der Entwurf die Gewährträgerhaftung für Sparkassen und die Anstaltslast für die Errichtungskörperschaften mit einem Zuschlag zum haftenden Eigenkapital berücksichtigen werde.

8.

Die CDU/CSU-Fraktion hielt die folgenden Maßnahmen des Gesetzentwurfs — auch nach seiner Modifi-

zierung beispielsweise durch die Milderungsregelung für Stiftungssparkassen in Artikel 10 oder durch die Ausnahmemöglichkeit in Artikel 13 (Nummer 7) gemäß der Beschlußempfehlung — für insgesamt oder im einzelnen nicht für die richtige Lösung des grundsätzlich geteilten und, was die Sanierung des Bundeshaushalts betrifft, für dringend geboten erachteten Anliegen:

- Umstellung der Gasölbeihilfen auf investive Zuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr, da diese unzureichend sind und nicht gewährleisten, daß die überwiegend vom Busverkehr auf der Straße erschlossene Region, die vorrangig gefördert werden sollte, in demselben Maße wie der U-Bahnbau in den Ballungszentren Unterstützung erfahren wird
- Beseitigung der fiskalisch nicht ins Gewicht fallenden Mineralölsteuerbefreiung für den Bedarfsflugverkehr vor einer europäischen Lösung
- Art der Eingriffe in den Vermögensbildungsreich, namentlich das Entfallen der Prämienförderung von Produktivkapitalbeteiligungen und die Dauer der Bindungsfrist für prämiengünstigte Bausparleistungen
- die vor eine Kreditwesengesetz-Novelle vorgezogene Steuer Mehrbelastung der Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Zentralkassen bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbebeitragssteuer sowie Beseitigung ihrer Steuervorteile bei den einheitswertabhängigen Steuern
- die Kürzung der Brennrechte und Alkoholübernahmepreise mit der Gefahr struktureller Veränderungen in der Brennereiwirtschaft
- Erhöhung der Postablieferung.

9.

Die vom Ausschuß empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs lassen die in der Regierungsvorlage enthaltenen Schätzungen über die finanziellen Auswirkungen unberührt.

II. Einzelbegründung

1. **Zu Artikel 8a** — Entwicklungshelfer-Gesetz —
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die nach dem Wegfall der Prämienbegünstigung nach dem Spar-Prämiengesetz (Artikel 5) erforderlich ist.
2. **Zu Artikel 9** — Einkommensteuergesetz —
Zu Nummer 4 — § 52
Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.
3. **Zu Artikel 10** — Körperschaftsteuergesetz —
Zu Nummer 3 — § 23
Zu Buchstabe a
Die in dem Regierungsentwurf vorgeschlagene Streichung des § 23 Abs. 5 hätte zur Folge, daß die als Stiftungen des privaten Rechts betriebenen Sparkassen wegen der Ausnahmeregelung in § 23 Abs. 2 Buchstabe b künftig einem Körper-

schaftsteuersatz von 56 unterliegen würden. Dies erscheint nicht gerechtfertigt, da für öffentlich-rechtliche Sparkassen sowie für Sparkassen in der Rechtsform eines Vereins künftig ein Körperschaftsteuersatz von 50 v. H. gelten soll. Der Ausschuß schlägt deshalb eine Änderung des § 23 Abs. 2 Buchstabe b vor, durch die sichergestellt wird, daß auch die in der Form privatrechtlicher Stiftungen betriebenen Sparkassen dem ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 50 v. H. unterliegen. Der Ausschuß hält die Steuerermäßigung auch deshalb für vertretbar, weil etwaige „Aus-schüttungen“ von Stiftungssparkassen in den gemeinnützigen Bereich gehen.

Zu Buchstaben b bis d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen des Vorschlags zu Buchstabe a.

Zu Nummer 5 — § 54

Der Ausschuß schlägt eine Ergänzung des § 54 Abs. 13 vor, der den zeitlichen Anwendungsbe-reich der geänderten §§ 7 und 23 regelt. Die Ergänzung dient der Anpassung an den Vorschlag zu Nummer 3 Buchstabe a.

4. **Zu Artikel 13** — Gesetz über das Branntweinmonopol —

Zu Nummer 5 — § 65

Die Änderung der Zahl 50 in 500 ist die Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Nummer 7 — § 72 b

Um sicherzustellen, daß die mittelständischen Brennereien nicht durch einige wenige Großbrennereien verdrängt werden, ist § 72b Abs. 3 ergänzt worden. Danach darf Alkohol, der außerhalb des Monopols hergestellt wird, nur bis zur Höhe des nicht genutzten Brennrechts zur Herstellung von Trinkbranntwein, Heilmitteln, Körperpflegemitteln und Essig verwendet werden. Die darüber hinaus erzeugte Menge ist für gewerblich-technische Zwecke einzusetzen oder auszuführen. Die Ermächtigung des BMF, Ausnahmen von dieser einschränkenden Verwendungsregelung zuzulassen, ist erforderlich, um eine Anpassung an sich ändernde Marktverhältnisse zu ermöglichen und anzuerkennenden wirtschaftlichen Interessen in Einzelfällen Rechnung tragen zu können. Bei der Zulassung von Ausnahmen sind einerseits die Belange der gesamten Brennereiwirtschaft zu beachten; andererseits ist zu berücksichtigen, daß das Monopol-system auf staatlicher Stützung beruht und Verluste des Monopols den Bundeshaushalt belasten.

Zu Nummern 8 und 9 — §§ 151, 152

§ 151 Abs. 3 BranntwMonG sieht vor, daß eingeführte Weine mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14% vol dem Monopolausgleich unterliegen. Inländische Weine hingegen sind der Branntweinsteuer nicht unterworfen. Das verstößt gegen den EWG-Vertrag (Artikel 95) und ist zu berichtigen. Ein rechtskräftiges Urteil des Finanzgerichts Hamburg liegt vor.

5. **Zu Artikel 17** — Wohngeldgesetz —*Zu Nummer 1* — § 6 Abs. 3

In der Begründung zu § 6 Abs. 3 WoGG i. d. F. der 5. Wohngeldnovelle (Drucksache 8/3901) ist der Kauf ausdrücklich angeführt. Um sicherzustellen, daß der Erwerb auf diese Fälle beschränkt bleibt, bedarf es nicht einer Änderung von § 6 Abs. 3 WoGG. Sozial nicht gerechtfertigte Lastenzuschüsse können daher schon durch Auslegungserlaß weitgehend vermieden werden. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird gebeten, im Erlaßwege klarzustellen, daß diese Vorschrift in Fällen des Erwerbs nur bei entgeltlichen Erwerbsvorgängen anzuwenden ist.

Zu Nummer 2 — § 11 Abs. 2

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß zur Vermeidung ungerechtfertigter Wohngeldzahlungen eine Änderung des § 11 Abs. 2 WoGG erforderlich ist. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Fassung erscheint jedoch im Hinblick auf die festen Prozentsätze nicht flexibel genug, um wechselnden Gegebenheiten in den Einkommensverhältnissen ausreichend Rechnung tragen zu können.

Nunmehr sollen nicht nur niedrigere, sondern grundsätzlich auch höhere Einnahmen im Bewilligungszeitraum dann berücksichtigt werden, wenn ihr Betrag im Zeitpunkt der Entscheidung über den Wohngeldantrag feststeht (Satz 1). Die Höhe der Einnahmen steht fest, wenn sie ohne weitere Berechnung, z. B. aus Bescheiden der zuständigen Stelle, abgelesen werden kann. Durch

Satz 2 wird sichergestellt, daß feststehende Einnahmen im Bewilligungszeitraum unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht sehr erheblich (ca. 20 v. H.) von den Einnahmen vor Antragstellung (Absatz 1) abweichen. Übliche, in der Regel jährliche Erhöhungen von Einnahmen, insbesondere gesetzliche Rentenerhöhungen und tarifliche Lohnerhöhungen, werden somit ebenso wie nach dem ab 1. Januar 1981 geltenden Recht keine Verringerung des Wohngelds bewirken. Durch Satz 2 wird ferner sichergestellt, daß bei unterschiedlichen Einkommensentwicklungen eine Anpassung ohne Gesetzesänderung möglich ist. Der Ausschuß geht davon aus, daß durch einheitliche Verwaltungsregelung festgelegt wird, in welcher Höhe Einkommenserhöhungen unberücksichtigt bleiben. Dabei soll die Höhe so festgelegt werden, daß Vergleichsberechnungen bzw. Doppelberechnungen in aller Regel vermieden werden.

6. **Zu Artikel 19** — Inkrafttreten; Befristung der Übergangsregelung —*Zu Absatz 2 a*

Die Wohngeldleistungen werden für volle Monate bemessen und ausgezahlt (vgl. Wohngeldtabellen und § 28 Abs. 2 Satz 2 WoGG). Soweit sich nach dem neugefaßten § 11 WoGG Änderungen der Wohngeldleistungen ergeben, sollen diese daher nicht am Tage nach der Verkündung des Gesetzes (Artikel 19 Abs. 1), sondern am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Bonn, den 28. April 1981

Dr. Spöri **Dr. von Wartenberg**

Berichterstatter

